

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

927. Sitzung

Berlin, Freitag, den 7. November 2014

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	333 A	Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit	346 B
Zur Tagesordnung	333 C	Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)	365*D
1. Ansprache des Präsidenten	333 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	347 A
Präsident Volker Bouffier	333 D		
Peter Altmaier, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes	337 A		
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 457/14)	339 D	6. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015) (Drucksache 467/14)	345 B
Beschluss: Minister Stefan Studt (Schleswig-Holstein) wird gewählt	339 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	363*D
3. Gesetz zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzah- lungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 464/14)	345 B	7. Sechstes Gesetz zur Änderung des Ver- waltungs-Vollstreckungsgesetzes (Druck- sache 468/14)	345 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	363*B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	363*D
4. Gesetz zur Teilauflösung des Sonderver- mögens „Aufbauhilfe“ und zur Ände- rung der Aufbauhilfefeuerordnung (Druck- sache 465/14)	345 B	8. Gesetz zur Änderung des Antiterrorda- teigesetzes und anderer Gesetze (Druck- sache 469/14, zu Drucksache 469/14)	347 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	363*D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	347 B
5. Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegeri- schen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestär- kungsgesetz – PSG I) (Drucksache 466/ 14)	345 C	9. Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (Drucksache 470/14)	345 B
Cornelia Rundt (Niedersachsen)	345 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	363*D
		10. Gesetz zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden- Württemberg sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der	

- Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes (Drucksache 472/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
11. Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 473/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
12. Gesetz zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 474/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
13. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 475/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
14. Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes** (Drucksache 476/14) 345 B
- Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 365*C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
15. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2015**) (Drucksache 477/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
16. Gesetz zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die **Hinterlegung der historischen Archive** der Organe **beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz** (Drucksache 478/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG 363*B
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Costa Rica** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 479/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 363*B
18. Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Norwegen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und über **gegenseitige Amtshilfe** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls (Drucksache 480/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 363*B
19. Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Georgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 481/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG 363*B
20. Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 482/14) 345 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
21. a) Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum **AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 483/14)
- b) Gesetz zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Euro-

- päischen Union Anwendung findet
(Internes Abkommen) (Drucksache
484/14) 345 B
- Beschluss** zu a) und b): Kein Antrag ge-
mäß Artikel 77 Absatz 2 GG 363*D
22. Entschließung des Bundesrates zur
Dringlichkeit einer Novellierung der
Düngeverordnung – Antrag des Landes
Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2
GO BR – (Drucksache 503/14) 347 B
- Johannes Rimmel (Nordrhein-West-
falen) 347 B
- Dr. Robert Habeck (Schleswig-Hol-
stein) 347 D
- Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staats-
sekretärin beim Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft 348 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 348 D
23. Entschließung des Bundesrates zur Ver-
einbarung zwischen dem Europäischen
Parlament und der Europäischen Kom-
mission über das Transparenzregister für
Organisationen und selbstständige Ein-
zelpersonen, die sich mit der Gestaltung
und Umsetzung von EU-Politik befassen
(EU-Transparenzregister) – Antrag der
Länder Hessen, Bayern und Saarland,
Sachsen, Thüringen – (Drucksache 456/
14) 349 A
- Lucia Puttrich (Hessen) 366*A
- Beschluss:** Die Entschließung wird ge-
fasst 349 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **besseren
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und
Beruf** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4
GG – (Drucksache 463/14) 349 A
- Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin
bei der Bundesministerin für Fami-
lie, Senioren, Frauen und Jugend 349 B
- Cornelia Rundt (Niedersachsen) 366*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 350 B
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisie-
rung der Finanzaufsicht über Versiche-
rungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4
GG – (Drucksache 430/14) 350 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 350 C
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
der Abgabenordnung** und des Einfüh-
rungsgesetzes zur Abgabenordnung
– gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –
(Drucksache 431/14) 350 C
- Dr. Norbert Walter-Borjans (Nord-
rhein-Westfalen) 350 C
- Monika Heinold (Schleswig-Hol-
stein) 352 A
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 367*D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß
Artikel 76 Absatz 2 GG 352 D
27. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung
der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union** und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften – gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache
432/14) 352 D
- Dr. Norbert Walter-Borjans (Nord-
rhein-Westfalen) 353 A
- Peter Friedrich (Baden-Württem-
berg) 369*A
- Dr. Marcel Huber (Bayern) 369*B
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 370*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 354 B
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
des Bundesbeamtengesetzes** und weite-
rer dienstrechtlicher Vorschriften (Druck-
sache 433/14) 345 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 364*C
29. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Vorschriften zur Durchführung
unionsrechtlicher Vorschriften zur
Durchsetzung des Verbraucherschutzes
(Drucksache 434/14) 345 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß
Artikel 76 Absatz 2 GG 364*C
30. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Ver-
besserung rehabilitierungsrechtlicher
Vorschriften für Opfer der politischen
Verfolgung in der ehemaligen DDR**
(Drucksache 446/14) 339 A
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 340 A,
363*A
- Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz 341 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 341 D
31. Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung
des Mietanstiegs auf angespannten Woh-
nungsmärkten und zur Stärkung des Be-
stellerprinzips bei der Wohnungsvermitt-
lung (**Mietrechtsnovellierungsgesetz** –
MietNovG) (Drucksache 447/14) 354 B
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 354 B
- Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 355 C

- Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) 356 C
- Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 357 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 359 B
32. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Fahrpersonalgesetzes** (Drucksache 435/14) 345 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 364 *C
33. Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (**Elektromobilitätsgesetz** – EmoG) (Drucksache 436/14) 359 B
- Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) 359 B
- Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 360 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 362 B
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die **zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten**, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden (Drucksache 437/14) 345 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 364 *C
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum **Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Drucksache 438/14) 345 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 364 *C
36. Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (**Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto**) (Drucksache 439/14) 345 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 364 *C
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz **Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen** – Euromed-ISR-LuftverAbkG) (Drucksache 440/14) 345 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 364 *C
38. **Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung** im Jahr 2012 – gemäß § 5 Absatz 2 StrVG – (Drucksache 414/14) 345 B
- Beschluss:** Kenntnisnahme 365 *A
39. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine **Standard-Mehrwertsteuererklärung** COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 735/13, zu Drucksache 735/13) 345 B
- Beschluss:** Stellungnahme 365 *A
40. Siebte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 410/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 365 *A
41. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr **2013** (Drucksache 425/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 365 *A
42. Verordnung zur Änderung der **AZRG-Durchführungsverordnung** (Drucksache 428/14) 345 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 365 *A
43. Verordnung zur **Anpassung luftrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluffahrt** an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluffahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Drucksache 429/14) 362 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 362 C
44. Benennung von Beauftragten des Bundesrates für die **Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol** – gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 2 und 4 EuropolG – (Drucksache 408/14) 345 B

<p>Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 408/1/14 365*B</p> <p>45. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2014 bis 2017) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 445/14) 345 B</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 445/1/14 365*B</p> <p>46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 453/14) 345 B</p> <p>Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 365*C</p> <p>48. Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (Drucksache 540/14)</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>47. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden</p>	<p>und geduldeten Ausländern (Drucksache 506/14) 342 A</p> <p>Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 342 A</p> <p>Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 343 C</p> <p>Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 344 B</p> <p>Beschluss zu 48: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 345 A</p> <p>Beschluss zu 47: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 345 B</p> <p>49. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 548/14) . . 362 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 548/14 362 D</p> <p>Nächste Sitzung 362 D</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 362 B/D</p>
--	--

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin des Freistaats Thüringen – zeitweise –

Schriftführerin:

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Brandenburg:

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Bremen:

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Peter Tschentscher, Senator, Präses der Finanzbehörde

Hessen:

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident
 Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Bau und
 Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident
 Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen,
 Familie, Gesundheit und Integration
 Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin
 Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie
 und Klimaschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin
 Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister
 Johannes Rimmel, Minister für Klimaschutz,
 Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-
 cherschutz
 Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bun-
 desangelegenheiten, Europa und Medien und
 Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-West-
 falen beim Bund

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin
 Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmäch-
 tigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund
 und für Europa
 Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klima-
 schutz, Energie und Landesplanung
 Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirt-
 schaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
 Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie,
 Kinder, Jugend und Frauen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsi-
 dentin
 Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft,
 Arbeit, Energie und Verkehr
 Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der
 Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saar-
 landes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident
 Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft,
 Arbeit und Verkehr
 Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und
 Chef der Staatskanzlei
 Dr. Jürgen Martens, Staatsminister für Justiz und
 Europa

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident
 Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und
 Gleichstellung
 Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident
 Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,
 Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
 Monika Heinold, Finanzministerin

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für
 Verbraucherschutz
 Peter Altmaier, Bundesminister für besondere
 Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes
 Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundes-
 kanzlerin
 Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bun-
 desminister des Innern
 Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
 minister der Justiz und für Verbraucherschutz
 Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim
 Bundesminister der Finanzen
 Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin
 beim Bundesminister für Ernährung und
 Landwirtschaft

Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

927. Sitzung

Berlin, den 7. November 2014

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Volker Bouffier: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 927. Sitzung des Bundesrates und begrüße Sie alle herzlich.

Ich darf zunächst gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Änderungen in der Zusammensetzung** des Bundesrates bekanntgeben:

Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat sind am 5. November 2014 die Ministerinnen Frau Anita **Tack** und Frau Dr. Martina **Münc h** sowie die Herren Minister Ralf **Holzsch uher** und Ralf **Christoffers** ausgeschieden.

(B)

Die Landesregierung hat am 5. November 2014 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Dietmar **Woidke** – er ist noch nicht anwesend, aber ich darf ihm, ich denke, im Namen des gesamten Hauses, zur Wiederwahl gratulieren; ich bitte ihm das auszurichten –, Frau Ministerin Diana **Golze** sowie die Herren Minister Dr. Helmuth **Markov** und Günther **Baaske** als ordentliche Mitglieder des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind stellvertretende Mitglieder des Bundesrates.

Danken möchte ich Frau Staatssekretärin Tina **Fischer** für ihre Arbeit als Bevollmächtigte des Landes Brandenburg beim Bund. Sie ist am 30. September 2014 als Abgeordnete in den Landtag gewechselt. Zum neuen Bevollmächtigten des Landes wurde am 5. November 2014 Herr Staatssekretär **Thomas Kralinski** bestellt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Arbeit. Den neuen Mitgliedern wünsche ich Erfolg, und ich freue mich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie besonders darauf aufmerksam machen, dass eine Kollegin nach 13 Jahren Zugehörigkeit zu diesem Hause ausscheidet: Frau Staatsministerin **Conrad**, die für das Land Rheinland-Pfalz viele Jahre als Bevollmächtigte gewirkt hat, ist heute zum letzten Mal anwesend.

Liebe Frau Kollegin, ich möchte Ihnen im Namen des gesamten Hauses für Ihre Arbeit danken, insbesondere für Ihr Engagement als stellvertretende Vorsitzende der deutsch-französischen Freundschaftsgruppe, im Ständigen Beirat und nicht zuletzt im Plenum, das Sie mitunter als amtierende Präsidentin geführt haben. Alles Gute, viel Glück und Gottes Segen!

(Beifall)

Wir kommen zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 49 Punkten vor. Zur Reihenfolge ist vereinbart, dass nach Punkt 2 Punkt 30 aufgerufen wird. Im Anschluss werden die verbundenen Punkte 48 und 47 behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert. Findet das Ihr Einverständnis? Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(D)

Dann haben wir die Tagesordnung so **festgestellt**.

Tagesordnungspunkt 1:

Ansprache des Präsidenten

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, liebe Damen und Herren, es ist Brauch, dass der neue Präsident zu Beginn seiner Amtszeit einige Bemerkungen macht. Das will ich gerne tun.

Ich gehöre dem Bundesrat seit 1999 an; das sind fast 16 Jahre. Natürlich ist es eine besondere Ehre, jetzt dem Bundesrat als Präsident vorstehen zu dürfen. Ich danke Ihnen für das Vertrauen und freue mich auf diese Aufgabe.

Ich möchte zunächst – ich denke, im Namen des ganzen Hauses – meinem Vorgänger, Herrn Kollegen **Weil**, für seine Amtsführung und für seine Arbeit herzlich danken. Kollege **Weil** hat den Bundesrat mit Engagement und Umsicht geleitet und souverän nach innen und außen repräsentiert. Lieber **Stephan**, man hat gespürt, das Amt hat Dir Freude gemacht. Und so nehme ich Deine Freude als meine Vorfreude und danke Dir im Namen aller Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich für Deine Arbeit.

(Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, diese Bundesratspräsidentschaft beginnt

Präsident Volker Bouffier

(A) in einem Jahr, das unter anderem gekennzeichnet ist durch eine Vielfalt an Rückblicken: 100 Jahre Ausbruch des Ersten Weltkrieges, 75 Jahre Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, 25 Jahre Wiederkehr des Mauerfalls. Alle diese Daten prägen unsere Geschichte und – mehr als vielen bewusst ist – unsere Gegenwart.

Wir stehen zwei Tage vor der 25. Wiederkehr des Falls der Mauer. Dieses weltgeschichtliche Ereignis hat nicht nur Deutschland, Europa und die Welt verändert, sondern es hat vor allen Dingen die Wiedervereinigung unseres Landes ermöglicht. Die Bundesratspräsidentschaft und der 25. Jahrestag der deutschen Wiedervereinigung im Oktober 2015 fallen zusammen. Es erfüllt uns Hessen mit großer Freude, dass wir mit allen Bundesländern – mit Ihnen allen – gemeinsam dieses Fest der Einheit feiern können. Wir sind Gastgeber in einem besonderen Gedenkjahr und wollen es unter das Motto stellen „Grenzen überwinden heißt Freiheit sichern“.

Das ist alles andere als selbstverständlich. Die Freude über die Wiedervereinigung und der Dank wirken manchmal recht ritualisiert. Das ist vielleicht nicht verwunderlich: Der Mauerfall ist ein Vierteljahrhundert vorbei, eine ganze Generation Heranwachsender kennt die Ereignisse nur aus dem Geschichtsbuch. Die Ost-West- oder West-Ost-Unterschiede werden geringer, die neuen Länder sind nicht mehr wirklich neu.

(B) Die Bundesratspräsidentschaft fällt auch mit beunruhigenden Ereignissen zusammen: Die Welt hat sich anders fortentwickelt als nach der Wiedervereinigung gedacht.

Wir müssen feststellen, dass es anders ist, als es Francis F u k u y a m a in seinem in den 90er Jahren erschienenen Bestseller „Das Ende der Geschichte“ geschrieben hat. Er hat prophezeit, dass das westliche, demokratische und marktwirtschaftliche System sich weltweit durchsetzen werde und andere Systeme, Ideologien, Wirtschafts- und Herrschaftsformen obsolet werden. Eher das Gegenteil ist eingetreten.

Ein anderer Soziologe, Samuel H u n t i n g t o n , beschrieb in seinem Bestseller „The Clash of Civilizations“ – ebenfalls in den 90er Jahren – die Situation aus meiner Sicht wesentlich treffender; denn heute herrscht mitten in Europa, in der Ukraine, Bürgerkrieg, im Irak und in Syrien sowie in anderen Teilen der Welt findet ein grausamer Zivilisationsbruch statt, Israel und Palästina sind weiter voneinander entfernt denn je, in Afrika wütet ein kaum beherrschbarer Virus, der nicht nur Menschen tötet, sondern auch die spärlich herangereifte Hoffnung dieses Kontinents auf eine bessere Zukunft.

Das alles ist nicht weit weg und betrifft die Menschen in unserem Land: Flüchtlinge aus vielen Ländern werden in unseren Kommunen aufgenommen, deutsche Muslime stehen unter Rechtfertigungsdruck, Christen suchen Asyl, Anfeindungen gegen Juden, Schutzvorkehrungen an Flughäfen gegen Ebola, Sanktionen gegen Russland und von Russland

gegen die EU gefährden Arbeitsplätze und Wirtschaft. (C)

Meine Damen und Herren, das alles stimmt nicht nur nachdenklich, sondern bereitet unseren Bürgern und Bürgerinnen auch Sorgen, gelegentlich Ängste.

Wohlstand und Freiheit sind keine Selbstverständlichkeiten, sie müssen immer wieder neu errungen werden. Gedenktage wirken dabei wie Brenngläser der Geschichte. Die aktuelle Weltlage zeigt, Frieden und Freiheit, Selbstbestimmung der Völker, Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit sind keine Selbstläufer.

Vor dem Hintergrund der Krisen haben wir allen Anlass, Dankbarkeit für erkämpfte und geschenkte Freiheit zu zeigen und die Wiedervereinigung nicht zur Selbstverständlichkeit schrumpfen zu lassen, deren praktische Bedeutung sich in einem arbeitsfreien Tag für die Bevölkerung erschöpft.

Noch 25 Jahre danach ist es aus meiner Sicht eine historische Sensation, dass es den europäischen Völkern gelungen ist, ein Jahrhundert der Kriege friedlich zu überwinden.

Der Weg vom Kampf der Kulturen bis zur Freiheit der Kulturen ist weit, mühsam und schmerzvoll, gelegentlich ohne Erfolg. Er kann aber auch erfolgreich sein, wie die Überwindung der Teilung und die Wiedervereinigung Deutschlands gezeigt haben. Diese Erfahrungen sollten uns ermutigen, auch den vielfältigen Herausforderungen einer – wie Bundesaußenminister S t e i n m e i e r es neulich formuliert hat – „aus den Fugen geratenen Welt“ erfolgreich zu begegnen. (D)

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass gerade wir in unserer besonderen Rolle als Repräsentanten der Länder, aber auch als Teil der Bundesrepublik Deutschland als Ganzes alle Chancen haben, erfolgreich zu arbeiten. Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist eine Erfolgsgeschichte, und es ist meine feste Überzeugung, dass diese Erfolgsgeschichte untrennbar mit unserer föderativen Ordnung verbunden ist.

1948 erteilten in Frankfurt am Main die Westalliierten den Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder den Auftrag, einen föderal strukturierten Staat zu schaffen. Diese sogenannten Frankfurter Dokumente kann – aus meiner Sicht muss – man mit Fug und Recht als die Geburtsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ansehen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Zusammenschluss der Länder. Nicht zuletzt deshalb ist in unserer Verfassung die föderale Struktur in Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz mit der Ewigkeitsklausel ausgestattet. Diese Grundentscheidung der Verfassungsväter und Verfassungsmütter war in besonderer Weise die Lehre aus den dunkelsten Kapiteln der deutschen Geschichte.

Gewaltenteilung dient dazu, Macht zu begrenzen und Freiheit und Einheit zu sichern. Nicht nur die horizontale Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative, sondern auch und gerade die verti-

Präsident Volker Bouffier

(A) kale Gewaltenteilung durch die Gliederung der staatlichen Gewalt in Bund und Länder und die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen ist ein wesentlicher Stabilisator unserer Demokratie. Sie soll Schreckensherrschaft wie zur Zeit des Nationalsozialismus unmöglich machen und als Schutzmechanismus gegen Diktatur und Terror dienen.

Meine Damen und Herren, wem das alles vielleicht zu dick aufgetragen ist, den möchte ich an ein Zitat aus dem Januar 1943 erinnern:

Jede zentralistische Gewalt, wie sie der preußische Staat in Deutschland und Europa auszuüben versucht hat, muss im Keime erstickt werden. Das kommende Deutschland kann nur föderalistisch sein. Nur eine gesunde föderalistische Staatenordnung vermag heute noch das geschwächte Europa mit neuem Leben zu erfüllen.

Dieses Zitat stammt aus dem fünften Flugblatt der Widerstandsbewegung der „Weißen Rose“ um die Geschwister Scholl. Ich finde, es besitzt, insbesondere wenn man bedenkt, dass es mitten im Krieg, mitten in der Nazidiktatur entstand, geradezu prophetische Weitsicht.

Der Föderalismus schwächt Deutschland nicht, sondern stärkt unser Land und ist trotz aller Kritik ein Erfolgsfaktor.

Der Föderalismus hat sich bewährt. Er ist ein zentraler Faktor nicht nur für unseren wirtschaftlichen Erfolg, er ist auch ein unverzichtbarer Baustein unserer Demokratie.

(B) Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn das so ist, so müssen wir uns auch selbstkritisch eingestehen, dass dies in den Medien, aber auch in der Bevölkerung keineswegs immer die vorherrschende Auffassung ist. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ schrieb am 4. Oktober 2014 – vor wenigen Tagen –: „Die Bundesländer entwickeln sich zu den 'Buhmännern' der Nation.“ Und weiter: „Der Föderalismus als Markt der Möglichkeiten? Wer nimmt die Länder noch so wahr?“

Auch ist zu hören, dass der durchaus komplizierte Prozess der Willensbildung der Länder untereinander, miteinander und mit dem Bund schwierig, langjährig und nicht selten wenig faszinierend ist. In einigen Politikfeldern – namentlich will ich die Bildung nennen – gibt es die offenbar unausrottbare Vorstellung, dass eine zentrale Entscheidungsgewalt die Dinge doch viel besser regeln könnte.

Nicht zuletzt: Eitle, selbstverliebte Kleinstaaterei ist ein zwar unbegründeter, aber oft zu hörender Vorwurf.

Ich empfehle uns, diese Kritik ernst zu nehmen und immer wieder deutlich zu machen, dass die führende Stellung Deutschlands in Europa sich nicht trotz des Föderalismus, sondern auch und gerade wegen des Föderalismus entwickelt hat. Der Föderalismus ist ein Korrektiv. Er balanciert die Macht aus und verhindert die flächendeckende Umsetzung von gesetzgeberischen Fehlleistungen. Er ermöglicht die Nutzung von

echtem Wettbewerb und Best-Practice-Modellen. Im Wechselspiel zwischen Ländern und Bund und der erhöhten Kontrolle durch die Landesparlamente verhindert er ein singuläres politisches Machtzentrum, eine wirtschaftliche Zentralisierung und berücksichtigt darüber hinaus regionale Unterschiede. (C)

Selbst der so viel gescholtene Bildungsföderalismus kann so schlecht nicht sein; denn wie die PISA-Studien zeigen, hat Deutschland deutlich aufgeholt, und andere Länder sind zurückgefallen.

Meine Damen und Herren, ich erwähne das deshalb, weil ein Blick auf Länder, die zentralstaatlich organisiert sind, zum Beispiel Frankreich oder Großbritannien, deutlich zeigt, dass sich unser föderaler Staatsaufbau im Vergleich zu dem zentral regierter Länder nicht zu verstecken braucht.

Deutschland ist stark in und mit Europa. Regionen fördern, Wettbewerb und das Ringen um die besten Lösungen ermöglichen – das schafft geeigneten Interessenausgleich.

Gelegentlich ist zu hören, der Föderalismus sei unzeitgemäß und insbesondere unvereinbar mit der europäischen Entwicklung. Das Gegenteil ist nach meiner Überzeugung richtig. Föderale Strukturen stärken auch grenzüberschreitende und interregionale Perspektiven und ermöglichen es insbesondere Grenzregionen, besser wahrgenommen zu werden als aus einer hauptstädtischen Zentralperspektive.

Die Menschen in Europa fühlen sich nach wie vor als Europäer, aber sie fühlen insbesondere ihre Zugehörigkeit zur Region, und das oft grenzüberschreitend. Denn die Verwurzelung in der Region ist in Jahrhunderten gewachsen; Kriege und Grenzziehungen haben daran wenig geändert. Deshalb sehe ich gerade in föderativen Lösungen eine große Chance, dasjenige, was nationalstaatlich getrennt wurde, in einem Europa der Regionen und im Wettbewerb um die besten Lösungen als zukunftsweisendes Interessenausgleichsmodell innerhalb Europas zusammenzuführen. (D)

Dazu im Gegensatz steht nicht die Erkenntnis, dass sich eine Vielzahl von Aufgaben wirkungsvoll nur im europäischen Verbund erfüllen lässt. Ich nenne beispielsweise die Flüchtlingsproblematik, grenzüberschreitende Kriminalität, Datenschutz, Kartellrecht, Steuerschlupflöcher, Umweltpolitik, Energie oder auch kriegerische Auseinandersetzungen, zum Beispiel in der Ukraine. Dies alles kann nicht mehr allein nationalstaatlich gelöst werden.

Auch die Herausforderungen einer die gesamte Gesellschaft betreffenden immer stärkeren digitalen Revolution benötigen nach meiner Überzeugung eine gesamteuropäische Antwort.

All die von mir genannten Themen betreffen die Bürgerinnen und Bürger in unseren Ländern fundamental. Es ist deshalb unsere Pflicht, uns, den Bundesrat, in diesen Diskussionsprozess einzubringen.

Eigenstaatliche Länder, die in einem Bund zusammengefasst sind, sind in der Europäischen Gemein-

Präsident Volker Bouffier

(A) schafft eine Singularität. Das bedeutet für uns die Verpflichtung, immer wieder das Verständnis für die gemeinsame europäische Politik in unseren Ländern zu fördern, aber umgekehrt auch in den Institutionen der Europäischen Union das Verständnis für den föderalen Staat Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln und zu vertiefen. Ich beabsichtige daher, sowohl den Präsidenten der Europäischen Kommission als auch den Präsidenten des Europäischen Parlaments zu uns in den Bundesrat einzuladen und damit dieser Verpflichtung besonderen Ausdruck zu geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Föderalismus muss, wenn er erfolgreich sein soll, vor allen Dingen zukunftsfähig sein. Das bedeutet meines Erachtens, dass er auch unter sich wandelnden Bedingungen der Politik als lebendiges Verfassungsprinzip weiterentwickelt werden muss.

Das Grundgesetz hat den föderalen Staatsaufbau grundgelegt. Mit den Föderalismusreformen I und II ist versucht worden, dem Verlust der Eigenstaatlichkeit der Länder zu begegnen. Aus meiner Sicht ist das zum Teil durchaus gelungen; aber die Gefahr, immer mehr zu Verwaltungsprovinzen unter bundesgesetzlicher Bevormundung zu werden, ist keineswegs gebannt. Ich halte es deshalb für wichtig, das Subsidiaritätsprinzip, die Eigenverantwortung der Länder zu stärken, mehr Wettbewerb zuzulassen und damit die Länder insgesamt zu stärken – nicht als Selbstzweck, sondern als Voraussetzung für einen stabilen und starken Gesamtstaat.

(B) „Das Subsidiaritätsprinzip stärken“ bedeutet, die individuellen Fähigkeiten, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu entfalten. Es bedeutet, Menschen die Chance der politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung vor Ort zu eröffnen. Ich möchte heute bewusst an eine Verfassungsnorm erinnern, die nach meinem Dafürhalten gelegentlich nicht hinreichend gewürdigt wird. Artikel 30 des Grundgesetzes schreibt den Ländern die Befugnis zur Regelung der konkreten Verhältnisse zu. Es heißt dort wörtlich: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse ... ist Sache der Länder.“ Die Regelung der staatlichen Befugnisse ist deshalb keine lästige Durchgangsstation namens Bundesrat, der den Gesetzgebungsprozess des Bundestages unnötig aufhält, sondern unsere verfassungsmäßige Pflicht.

„Die Eigenverantwortung der Länder stärken“ bedeutet für mich auch, ein faires Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung zu schaffen, Vielfalt und Eigenständigkeit der Länder nicht zuerst als Problem, sondern als Chance zu begreifen. Die Vielfalt ist Ausdruck und Bedingung von Freiheit; aus ihr erwächst große produktive Kraft. Die Möglichkeit, unterschiedliche Gegebenheiten mit jeweils eigenen Vorstellungen anzugehen, ist eine der großen Chancen des föderalen Systems.

Die Solidarität zwischen den Ländern ist notwendig und richtig. Zugleich muss aber gelten, dass wir mehr Wettbewerb zulassen und um die beste politische Lösung ringen. Wettbewerb ist Motor für Innovationen. Wettbewerb schafft Raum, Neues aus-

zuprobieren, und ist Triebfeder zukunftsfähiger Entwicklungen. (C)

Altbundespräsident Roman Herzog hat dazu ausgeführt:

Demokratie heißt Wettbewerb, Sozialstaat heißt Solidarität. Es kommt auf das Mischungsverhältnis an. Je mehr autonome Handlungsmöglichkeiten die Länder haben, desto stärker wird das Wettbewerbselement. Daher wäre ein Föderalismus ohne Wettbewerb einer ohne Autonomie – also überhaupt kein Föderalismus.

Dieses richtige Mischungsverhältnis zu finden, meine Damen und Herren, verpflichtet uns selbst. Wir Länder müssen den Zusammenhalt stärken, indem wir einigungsfähig sind und gegenüber dem Bund stark und selbstbewusst auftreten. Kompromissfähigkeit ist keine Schwäche, sondern Grundlage für die Handlungsfähigkeit und damit die Politikfähigkeit überhaupt. Mögen wir uns deshalb Einigungsfähigkeit bewahren! Je mehr es uns gelingt, unsere eigenen Interessen, ja gelegentlich auch Parteiinteressen zurückzustellen und im Interesse des Ganzen zu wirken, desto besser werden wir auch zukünftig erfolgreich das föderale Verfassungsprinzip konkret ausgestalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein starker Föderalismus braucht starke Länder. Stark sind Länder aber nur dann, wenn sie handlungsfähig sind, und Handlungsfähigkeit bedeutet auch finanzielle Handlungsmöglichkeit.

(D) Wir haben auf der einen Seite die Zuständigkeit der Länder für nahezu alle wesentlichen Bereiche der Daseinsvorsorge und einen hohen Erwartungsdruck der Bürgerinnen und Bürger, auf der anderen Seite kaum eigene Steuerautonomie und eine in jeder Hinsicht richtige, aber im Vergleich zum Bund wesentlich schärfer ausgeprägte Schuldenbremse. Dies führt in vielen Ländern an den Rand der finanziellen und damit auch der politischen Handlungsfähigkeit.

Es ist deshalb richtig und notwendig, dass wir gerade in diesen Tagen gemeinsam mit dem Bund um eine neue Ausgestaltung der Finanzbeziehungen untereinander und zwischen Bund und Ländern ringen. Hier muss sich zeigen, wie der von mir zuvor zitierte Zusammenhalt der Länder auf der einen Seite und das nötige Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Gesamtstaat auf der anderen Seite konkret ausartiert werden kann.

Wenn – wovon ich überzeugt bin; ich hoffe, nicht nur ich – unsere föderative Staatsverfassung ein wesentliches Element für den Erfolg der Bundesrepublik Deutschland war, muss auch der Bund selbst größtes Interesse an starken Ländern haben. Deshalb gehen die Länder nicht als Bittsteller gegenüber dem Bund in diese Diskussion, sondern als gleichberechtigte Partner. Nicht jede Äußerung mancher Bundespolitiker lässt erkennen, dass dieser Umstand allen bewusst ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, als Repräsentanten unserer Länder und als Bundesrat das Gleichgewicht zwi-

Präsident Volker Bouffier

(A) schen Einheit und Vielfalt, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung zu wahren und im Spannungsfeld von gemeinsamer Verantwortung und Wettbewerb den besten Weg zu finden ist unsere gemeinsame Aufgabe. Ich wünsche uns allen dabei den erstrebten Erfolg – im Interesse der von uns repräsentierten Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Ich darf nun als Vertreter der Bundesregierung den Chef des Bundeskanzleramtes, Herrn Bundesminister Altmaier, um seine Ausführungen bitten.

Peter Altmaier, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, aber auch im Namen der gesamten Bundesregierung möchte ich Ihnen, Herr Präsident, die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrem neuen Amt aussprechen.

Bei Herrn Ministerpräsidenten Weil möchte ich mich für die Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr bedanken.

Ich will eine persönliche Reminiszenz hinzufügen: Ich kann mich erinnern, wie ich wenige Tage nach einem Regierungswechsel in Niedersachsen von dem neuen Ministerpräsidenten und seinem Umweltminister in der noch sehr kahlen Staatskanzlei, wo die Bilder an den Wänden fehlten und die Kekse spärlich auf dem Tische standen,

(B)

(Heiterkeit)

empfangen wurde, weil wir uns seinerzeit über eine der großen Herausforderungen austauschen mussten, mit der Sie gleich in den ersten Tagen Ihrer Amtszeit zu kämpfen hatten, nämlich dem Bund-Länder-Kompromiss in der Frage des Endlagersuchgesetzes.

Das war ein Lehrbeispiel für funktionierenden Föderalismus: Von den Ländern ging die Initiative aus, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann, eine Frage, die uns in den nächsten Jahrhunderten und Jahrtausenden beschäftigen wird, in einem Kompromiss zwischen Parteien, Ländern und dem Bund zu regeln. Während der langen Gespräche und Verhandlungen haben beteiligte Akteure gewechselt: Minister auf Bundesebene, Ministerpräsidenten beziehungsweise Landesregierungen. Trotzdem ist es gelungen, einen Konsens herzustellen, weil alle die Bereitschaft gezeigt haben, aufeinander zuzugehen und über den eigenen Schatten zu springen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie wir in den vergangenen Jahren zusammengearbeitet haben, zeigt sich: Der Föderalismus in Deutschland funktioniert after all. Das ist ein Beispiel dafür, aber nicht das einzige.

Sehr geehrter Herr Präsident, Sie haben davon gesprochen, dass der Föderalismus ein konstitutives Element bei Gründung der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei. Er ist in Wirklichkeit sogar viel äl-

ter, noch älter als die Demokratie in Deutschland. (C) Nach den Napoleonischen Kriegen war es leider nicht möglich, Freiheit und Einheit zu verwirklichen. Aber mit dem Deutschen Bund und dem Bundestag in Frankfurt wurde zum ersten Mal ein föderales Element in Deutschland sichtbar. Diese Einrichtung hat Eingang gefunden in die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871, wonach ein Bundesrat – schon damals so genannt – neben dem Reichstag zentraler Träger staatlicher Politik und Gestaltung war.

Über alle Stürme der Verfassungsentwicklung, über gute und schlechte Tage der deutschen Geschichte, über Perioden des Zentralismus hinweg bis hin zur Abschaffung von Ländern für die Dauer von 40 Jahren in einem wichtigen Teil Deutschlands hat der Bundesrat als Institution überlebt und immer wieder seine Rolle im gesamtstaatlichen Gefüge definiert.

Diese Rolle war unterschiedlich. Ich kann mich daran erinnern, dass wir in den 70er, 80er und 90er Jahren in den Zeitungen oft von „Blockadestrategien“ im Bundesrat lesen konnten, davon, dass unterschiedliche Mehrheiten in Bundesrat und Bundestag die Bundesregierung mehr oder weniger „erfolgreich“ an ihrer Arbeit gehindert hätten. All das war damals eine Frage großen öffentlichen Interesses.

Es hat aber, wenn wir uns anschauen, wie die Situation heute ist, eine durchaus beachtliche Entwicklung gegeben: zum einen natürlich, weil Blockademehrheiten heute nicht ohne weiteres herzustellen und ersichtlich sind; zum anderen, weil wir auch eine andere Kultur der Zusammenarbeit entwickelt haben. Durch die großen Herausforderungen der deutschen Einheit, durch die Herausforderungen der europäischen und internationalen Krisenbewältigung der vergangenen zehn Jahre ist es uns gelungen, in ganz wesentlichen Fragen – von inneren Reformen bis zur Abwehr äußerer Bedrohungen – partei- und gesamtstaatsübergreifende Lösungen zu finden und damit einen Beitrag zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit unserem Land zu schaffen. (D)

Der Bundesrat ist ein Bundesorgan, das die Interessen der Länder zum Ausdruck bringt. Aber dieses System von Checks and Balances, von gegenseitigen Kontrollen und Gleichgewichten, kann nur funktionieren, wenn man über die Vertretung der eigenen Interessen hinaus die Interessen des jeweils anderen erkennt und in einigen Fällen auch berücksichtigt. Es kann nur funktionieren, wenn große Länder die Interessen der kleinen berücksichtigen, wenn der Bund die Interessen der Länder mitdenkt und wenn die Länder auch ihrerseits erkennen, dass eine handlungsfähige Bundesebene in ihrem Interesse liegt, weil es dazu beiträgt, dass der Gesamtstaat insgesamt handlungsfähig ist.

Es mag ein gutes Omen sein, Herr Präsident, dass Ihre Amtsübernahme zusammenfällt mit dem 25. Jahrestag der Öffnung der Mauer am 9. November, sicherlich einer der besten Augenblicke in unserer deutschen Geschichte insgesamt, nicht nur national, sondern auch europäisch und international, weil damals Hunderte Millionen von Menschen mit uns

Bundesminister Peter Altmaier

(A) Deutschen mitgefiebert haben. Wir haben die Herausforderungen der Einheit – mit manchem Streit und manchen Debatten – gemeinsam gelöst. Die Solidarpakte geben davon Zeugnis. Der Aufbau Ost ist dafür ein Beispiel, das, mit allen Fehlern und allen Problemen behaftet, die wir kennen, am Ende zu einem großen Erfolgserlebnis geworden ist.

Deshalb haben wir die Aufgabe, auch den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam entgegenzutreten. Bundestag und Bundesrat haben gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit die Schuldenbremse im Grundgesetz verankert. Die Schuldenbremse ist mehr als ein Paradigmenwechsel. Sie ist die Garantie der finanziellen Nachhaltigkeit im Handeln des Gesamtstaates. Wir haben gemeinsames Interesse daran, dass die Schuldenbremse eingehalten wird, vom Bund ebenso wie von den Ländern. Ob es gelingt, dasjenige, was wir vor vielen Jahren, vor fast einem Jahrzehnt ins Grundgesetz geschrieben haben, auch so, wie vom Grundgesetz gefordert, umzusetzen, wird über die Glaubwürdigkeit des politischen Systems in Deutschland mitentscheiden. Deshalb ist die Einhaltung der Schuldenbremse eine zentrale Frage des bundesstaatlichen Verhältnisses.

Aus diesem Grund haben wir uns darauf verstanden, in den Koalitionsvertrag hineinzuschreiben, dass wir über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen nicht erst 2020 reden wollen, nicht erst dann, wenn bestimmte Verträge auslaufen, sondern zu einem Zeitpunkt, zu dem wir die Bund-Länder-Finanzbeziehungen so strukturieren können, dass alle Beteiligten eine Perspektive haben, die ihnen die Gestaltung ihrer eigenen Aufgaben erleichtert. Auch hier gilt: Es wird nur funktionieren, wenn keine Ebene die andere überfordert.

(B)

Bei einer Schuldenbremse, die bedeutet, dass man keine neuen Schulden aufnimmt, und der Verpflichtung, keine Steuern zu erhöhen, wie sie im Koalitionsvertrag niedergelegt ist und die Mehrheit im Deutschen Bundestag es für richtig befunden hat, bei einer solchen Ausgangsbasis sind die Spielräume für künftige Verteilungen beschränkt. Die Spielräume zu erkennen, die erst durch Wachstum geschaffen werden müssen, ist eine große Herausforderung. Dann muss man darüber reden, wie man sie nutzt.

Wir haben in der Vergangenheit bereits gezeigt, dass wir die Not vieler Kommunen anerkennen. Wir, der Bund, haben in den letzten Jahren erheblich zur Entlastung der Kommunen beigetragen. Wir haben im Koalitionsvertrag wichtige Voraussetzungen geschaffen, um Länder und Kommunen weiter zu entlasten. Wir stehen vollumfänglich zu dem, was im Koalitionsvertrag niedergelegt ist.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass man für die Zukunft dafür sorgen muss, dass sowohl die Länder als auch der Bund weiter über eigene Finanzierungsspielräume verfügen. Gerade dann, wenn wir großen Herausforderungen gegenüberstehen – ob es Flutkatastrophen im eigenen Land sind, ob es der Ausbruch von Krisen wie Ebola ist, ob es internationale Destabilisierungen sind, wie wir sie rund um das

Mittelmeer und im Nahen Osten erleben, oder ob es die Krise in der Ukraine ist –, schauen die Menschen auch nach Berlin, zur Bundesregierung und zum Bundestag, und erwarten, dass wir diesen Herausforderungen gerecht werden. (C)

Die nächste große Herausforderung, die auf uns zukommt, beschreibt den Themenbereich der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik. Wir haben in den vergangenen Monaten gezeigt, dass wir unserer Verantwortung gegenüber den Krisenregionen in der Welt gerecht werden. Wir haben aber auch erlebt, dass auf Bund, Länder und Kommunen durch den hohen Anstieg von Asylbewerberzahlen erhebliche neue Belastungen zugekommen sind.

Staatsminister Braun hat in der Bundesratsitzung, die dieser vorausgegangen ist, für die Bundesregierung zu Protokoll gegeben, dass wir im Rahmen der Änderung der Liste der sicheren Herkunftsländer in vielen Punkten bereit sind, auf die Wünsche der Bundesländer einzugehen. Wir haben im Kreis der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien bereits einmal darüber gesprochen, wie wir zu gemeinsamen Lösungen kommen werden. Wir werden dies fortsetzen. Wir haben Arbeitsgruppen eingerichtet.

Ich bin überzeugt, dass wir eine gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik konzipieren können, die die Bundesländer und die Kommunen in den Stand versetzt, ihrer Verantwortung und ihren Aufgaben gerecht zu werden, die es dem Gesamtstaat ermöglicht, seiner internationalen Verantwortung gerecht zu werden, und die es gleichzeitig verhindert, dass wir diejenigen ermuntern, die als gewissenlose Schlepper und Organisatoren illegaler Immigration darauf setzen, dass sie in bestimmten Ländern in Europa besonders leichtes Spiel haben. Wir haben eine große Herausforderung vor uns. Die bisherigen Gespräche ermutigen mich, dass wir sie gemeinsam bewältigen können. (D)

Wir haben die große Aufgabe, in der Bildungs- und Forschungspolitik die Weichen so zu stellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes auch in Zukunft erhalten und ausgebaut wird. Dabei ist klar geworden, dass es notwendig ist, nicht nur den Anteil der Bundesausgaben im Bereich von Bildung und Forschung zu erhöhen – dazu haben wir im Koalitionsvertrag eindeutige Aussagen gemacht –, sondern auch die Veränderungen im internationalen Kontext so rechtzeitig wahrzunehmen, dass man sich darauf einstellen kann und dass Deutschland seine wiedergewonnene Position im internationalen Wettbewerb nicht verliert. Wenn wir über Wirtschaft 4.0 reden, über das Internet der Dinge, über die Veränderungen in den Produktionsprozessen, die auf Grund der neuen technischen Möglichkeiten in den nächsten Jahren bevorstehen, dann werden wir feststellen, welche Herausforderungen auf uns zukommen. Auch sie können wir nur gemeinsam bewältigen.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, es kommen große Herausforderungen auf

Bundesminister Peter Altmaier

(A) uns zu. Die Spielräume sind begrenzt. Deshalb müssen wir uns umso mehr Rechenschaft darüber ablegen, warum wir diese oder jene Entscheidung treffen. Wir müssen jeden Euro dreimal anschauen und überlegen, wo er sinnvoll eingesetzt wird, wo er notwendig ist und wo er für die Zukunft Gutes bewirken kann.

Das gilt insbesondere für die Energiewende, die weitere große Herausforderung, die wir nicht willkürlich beschlossen haben, sondern die sich einfügt in die Klimapolitik von Bund und Ländern in der Erkenntnis, dass wir den Siegeslauf der Marktwirtschaft weltweit und steigenden Wohlstand für eine steigende Weltbevölkerung nur ermöglichen können, wenn wir nachhaltiger mit unseren Ressourcen und unserer Energie umgehen.

Es ist Bund und Ländern gelungen, das Gesetz über die erneuerbaren Energien gemeinsam zu reformieren. Es ist gelungen, mit der Europäischen Union in Brüssel eine Vereinbarung über die Förderung der stromintensiven Industrien in Deutschland zu treffen. Wir haben wichtige Entscheidungen vor uns im Hinblick auf das künftige Strommarktdesign, im Hinblick auf die künftigen Strukturen, die ausgebaut werden müssen, damit die Energiewende gelingen kann.

(B) Auch hier wird sich der Föderalismus bewähren müssen. Die Bürgerinnen und Bürger werden darauf achten, ob wir im Stande sind, zu gemeinsamen und tragfähigen Lösungen zu kommen. Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Bouffier, Sie haben als Bundesratspräsident eine Aufgabe, die für das Gelingen des Föderalismus in Deutschland zentral ist.

Sie gehören noch zum Inventar der alten Bundesrepublik.

(Heiterkeit)

Ich war selber Zeuge als jemand aus einem benachbarten Bundesland. Sie haben schon in den 80er Jahren die Themen Freiheit, Demokratie und Einheit nachdrücklich vertreten. Das Land Hessen war das erste, das auf Thüringen zugegangen ist und die Chancen des Zusammenwachsens Deutschlands erkannt hat.

Sie haben in unterschiedlichen Funktionen an den Problemen gearbeitet, die unser Land auch heute umtreiben, und Sie stehen einer Koalition vor, die Beweis dafür ablegt, dass es bei gutem Willen der Beteiligten möglich ist, Gräben zu überwinden und Synergien zu schaffen, die uns insgesamt voranbringen.

Ich meine, das sind keine schlechten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Präsidentschaft des Bundesrates. Ich wünsche Ihnen im Namen der Bundesregierung eine gute Hand und uns allen viel Erfolg bei der Lösung der gemeinsamen Probleme.

(Beifall)

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Bundesminister Altmaier! (C)

Wir nehmen das Angebot der Bundesregierung zur konstruktiven und freundschaftlichen Zusammenarbeit gerne auf und bitten sie, die Beschlussfassungen und Ergebnisse des Bundesrates immer als Ausdruck unserer besonderen Zuneigung zur Bundesregierung zu empfinden, auch wenn sie gelegentlich vielleicht näher erklärt werden muss.

Zum Zweiten bedanke ich mich für die besondere Kennzeichnung als Inventar der alten Republik. Ich werte das als Auszeichnung und nicht als Überalterung. Deshalb darf ich Ihnen sagen: Ja, es stimmt, ich habe die alte Republik in Bonn in unterschiedlichster Weise erlebt. Ich kann für manchen Kollegen und manche Kollegin einen Satz formulieren, der mir jedenfalls manchmal hilft: Wenn man älter wird, wird man nicht unbedingt klüger. Aber man hat einen unbestreitbaren Vorteil: Man kann länger zurückschauen.

Wenn man das richtig einordnet, gibt es einem die Chance, die Dinge des Tages so zu ordnen – das ist dann der Bogen, lieber Kollege Altmaier –, dass man sie erfolgreich zusammenbringen und Grenzen in den Köpfen und in manchen anderen Bereichen überwinden kann, was am Ende für das Ganze gut ist.

In diesem Sinne danke ich Ihnen nochmals. Grüßen Sie bitte die Frau Bundeskanzlerin und alle Kolleginnen und Kollegen! Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Bundesregierung. (D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (Drucksache 457/14)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Stefan Studt aus Schleswig-Holstein zum Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen.

Wer dem **Antrag** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Das ist **einstimmig so beschlossen**. – Ich danke Ihnen.

Wir kommen, wie vereinbart, zu **Tagesordnungspunkt 30**, zu einem Gesetzentwurf, der, glaube ich, besondere Bedeutung nicht nur in diesen Tagen erheischt:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR** (Drucksache 446/14)

Hierzu hat zunächst Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht aus Thüringen das Wort.

(A) **Christine Lieberknecht** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Mut der Menschen, die 1989 auf die Straße gingen und für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Freiheit demonstrierten, ist eine dauerhafte Verpflichtung für uns.

Gerade in diesem denkwürdigen Jahr, dem 25. Jahrestag des Mauerfalls, müssen wir dafür sorgen, dass der Wert von Freiheit, von Menschen- und Grundrechten nicht in Vergessenheit gerät. Auch wenn uns diese Werte und Rechte heute selbstverständlich erscheinen, müssen sie immer wieder neu verteidigt werden. Ebenso müssen wir uns dafür einsetzen, dass die Erinnerung an den Unrechtsstaat DDR in all seinen Ausformungen in unserem kollektiven Bewusstsein präsent bleibt.

Das SED-Regime hat seine Bürger systematisch eingesperrt, bespitzelt und ihnen ihre Grundrechte verweigert. Das staatstragende SED-Regime hat Wahlen gefälscht, Protest und Kritik unterdrückt. Andersdenkende sind entrechtet, kriminalisiert und ins Gefängnis geworfen worden. Menschen wurden ausgebürgert und in den Westen verkauft. Das war staatlich organisierter Menschenhandel! Noch heute leiden Tausende Opfer des SED-Regimes unter den Folgen ihrer Haft. Ihr Leid zu lindern und das ihnen zugemutete Unrecht anzuerkennen sind eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die wir annehmen müssen.

(B) Thüringen hat sich seit der Wiedervereinigung immer für die Belange der SED-Opfer eingesetzt. So haben wir – über die Regelungen des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes hinaus – im Jahr 1997 die „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ errichtet. Ziel der Stiftung war es, den von der deutschen Teilung und von Unrechtsmaßnahmen besonders betroffenen Zwangsausgesiedelten aus dem Thüringer Grenzgebiet eine einmalige Zuwendung in Höhe von damals 4 000 DM zu gewähren. Eine solche Stiftung war einmalig in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Jahre 2000, somit drei Jahre nach der Errichtung der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“, war der Stiftungszweck bereits erfüllt. Insgesamt wurden für die „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ Landesmittel in Höhe von circa 9 Millionen DM eingesetzt.

Die Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht haben wir nicht zuletzt im Bundesrat immer wieder vorangetrieben. Neben der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen ging es immer auch um die Einführung einer SED-Opferrente als möglichst umfassende Unterstützungsleistung. Bereits im Jahr 2004 hat der Freistaat Thüringen – gemeinsam mit Sachsen und Sachsen-Anhalt – einen Gesetzentwurf zur Einführung der Opferrente in den Bundesrat eingebracht. Es hat dann drei Jahre gedauert, bis sie im Jahr 2007 endlich eingeführt wurde.

Dabei ist uns bewusst, dass zerstörte Hoffnungen und verbaute Chancen sich nicht wiedergutmachen

(C) lassen können. Die SED-Opferrente bedeutet – bei aller Begrenztheit – zumindest eine kleine symbolische Anerkennung des erlittenen Leides. Sie trägt zur Rehabilitierung der Opfer bei und würdigt ihren Beitrag zu unserer Freiheitsgeschichte.

Ich bin den Regierungsparteien im Bund dankbar, dass sie sich in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen haben, weitere Verbesserungen für die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone beziehungsweise in der DDR zu erreichen.

Ein wichtiges Ziel ist es, die monatlichen Leistungen der Opferrente – erstmals seit Einführung – zu erhöhen und somit wenigstens einen Inflationsausgleich zu schaffen.

Dass dies im Jahr 2014, nun also 25 Jahre nach der friedlichen Revolution und dem Fall der Mauer, geschehen wird, ist für die Betroffenen von besonderer Bedeutung. Thüringen begrüßt deshalb ausdrücklich die vom Bund geplante Erhöhung der Opferrente und der Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Zugleich setzen wir uns im Bundesrat für eine Klarstellung im Gesetzentwurf ein, dass die Leistungserhöhungen von Amts wegen festgesetzt werden. Damit müssten die Opfer nicht eigens einen Antrag stellen, und es wäre sichergestellt, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Beträge auch zügig erhalten. Das ist eigentlich, wie ich finde, eine Selbstverständlichkeit.

(D) Dagegen sollten wir der Empfehlung des Finanzausschusses nicht folgen. Denn gerade in diesem Jahr, 25 Jahre nach der friedlichen Revolution, sollten wir nicht damit beginnen, die gesetzlich festgeschriebene und in der Praxis bewährte Finanzierung ändern zu wollen. Eine solche Diskussion im Gedenkjahr wäre aus meiner Sicht unwürdig und würde für die Betroffenen ein falsches Signal setzen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die jetzige Novelle ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aber sie kann nicht das Ende aller Bestrebungen sein, den Opfern Gerechtigkeit zukommen zu lassen. Es gibt nach wie vor Handlungsbedarf bei den Rehabilitierungsgesetzen.

Die Opferrente muss zu einer echten und würdigen Entschädigungsleistung für in der DDR erlittenes Unrecht weiterentwickelt werden. So setzt sich Thüringen auch dafür ein, dass die bislang noch vorgeschriebene Bedürftigkeitsprüfung entfällt. Denn uns muss klar sein: Wer unter der SED-Herrschaft schweres Unrecht erlitten hat, ist kein Almosenempfänger. Die Entschädigung ist keine Sozialleistung, die vom Einkommen abhängig sein darf. Sie ist eine – wenn auch geringfügige – Form der Anerkennung und Rehabilitierung. In der SED-Opferrente kommt die gesellschaftliche Verantwortung zum Ausdruck, die wir für die Betroffenen haben. Langfristig sollte deshalb die Bedürftigkeitsprüfung entfallen.

Christine Lieberknecht (Thüringen)

(A) Darüber hinaus müssen wir die von den Rehabilitierungsgesetzen erfassten Opfergruppen neu fassen. So müssen wir darüber diskutieren, ob und wie zum Beispiel auch verfolgte Schüler und Zwangsausgesiedelte in den Anwendungsbereich aufgenommen werden können. Diese Verbesserungen – das ist uns bewusst – finden derzeit noch keine Mehrheit. Gleichwohl müssen wir über diese Fragen weiter diskutieren und sie in weiteren Gesetzgebungsverfahren auch berücksichtigen.

Unsere Position zur Weiterentwicklung der SED-Opferrente haben wir noch einmal in einer Protokoll-erklärung festgehalten, die wir – wie bereits im Sozialausschuss – im Plenum abgeben wollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Leid der SED-Opfer darf uns nicht gleichgültig sein. Darum muss es uns immer wieder gehen, gerade in diesen Tagen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht!

Ich darf nun für die Bundesregierung Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Kelber aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bitten.

Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es freut mich, dass der Bundesrat gerade zu dieser Zeit, in dieser Woche, über den Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR berät.

(B)

Vor dem historischen Hintergrund des 25. Jahrestages des Falls der Berliner Mauer soll ein Gesetz auf den Weg gebracht werden, das die wirtschaftliche Situation der Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR verbessert. Gleichzeitig trägt es dazu bei, den Einsatz jener Menschen, die sich als Vorkämpfer für Freiheit, Demokratie und ein vereinigtes Deutschland gegen das System gestellt haben und deshalb Zwangsmaßnahmen erdulden mussten, stärker zu würdigen.

Bereits in der vorigen Legislaturperiode hat es sowohl von der damaligen Regierungskoalition als auch von der Opposition Entschließungsanträge im Bundestag gegeben, mit denen die Bundesregierung zur Überprüfung der Höhe der Opferrente aufgefordert wurde. Wir haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die monatliche Zuwendung für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, die sogenannte SED-Opferrente, zu erhöhen. Zeitnah setzen wir mit dem vorliegenden Regierungsentwurf diese Vereinbarung um.

Im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird der Betrag der Opferrente für ehemalige politische Häftlinge von 250 Euro um 50 Euro beziehungsweise 20 Prozent auf monatlich 300 Euro erhöht. Zudem wird die Erhöhung auf eine Leistung im Beruflichen

Rehabilitierungsgesetz übertragen, wonach die monatliche Ausgleichsleistung für beruflich durch die SED-Diktatur Geschädigte um jeweils 30 Euro angehoben wird. Die Ausgleichsleistung im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wurde zuletzt vor über zehn Jahren erhöht. Für die Opferrente ist es die erste Anhebung seit Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2007.

(C)

Wir glauben, das ist ein fairer Kompromiss zwischen den wichtigen Forderungen der Betroffenenverbände und den Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte. Wir wollen, dass die Betroffenen sehr bald, nämlich ab dem 1. Januar 2015, in den Genuss der angehobenen Leistungen kommen.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, über einen zu dem Gesetz vorliegenden Antrag soll heute ebenfalls entschieden werden: Nach dem Antrag Brandenburgs, den das Land bereits im Rahmen der Länderbeteiligung eingebracht hat, soll es den Länderbehörden ermöglicht werden, dass bei der geplanten Leistungserhöhung im laufenden Bezug kein förmlicher Bescheid erteilt werden muss. Nach Auffassung der Bundesregierung ist das ohne gesetzliche Regelung möglich und zulässig, obwohl – das müssen Sie einem Vertreter des Justizministeriums bitte erlauben – aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Erlass eines schriftlichen Bescheids natürlich zu empfehlen ist. Eine gesetzliche Ergänzung ist daher nicht unbedingt erforderlich. Aber wenn der Vorschlag die Mehrheit im Plenum finden sollte, werden wir im Laufe des parlamentarischen Verfahrens natürlich prüfen, ob es aus klarstellenden Gründen sinnvoll sein könnte, eine entsprechende gesetzliche Regelung in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz aufzunehmen.

(D)

Unser gemeinsames Ziel ist: Die Opfer der SED-Diktatur sollten bereits ab dem 1. Januar die erhöhten Zahlungen erhalten – schnell und unbürokratisch als Würdigung ihrer Leistung.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen mir zurzeit nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe die Ausschussempfehlungen auf:

Zunächst Ziffer 1! Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann die Ziffer 2! Wer wünscht der Ziffer 2 zuzustimmen? – Das ist erkennbar niemand.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich stelle fest, dass Frau Kollegin **Ministerpräsidentin Lieberknecht** (Thüringen) eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben hat.

*) Anlage 1

Präsident Volker Bouffier

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 48 und 47** auf:

48. Gesetz über Maßnahmen im **Bauplanungsrecht** zur Erleichterung der **Unterbringung von Flüchtlingen** (Drucksache 540/14)

in Verbindung mit

47. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern** (Drucksache 506/14)

Zunächst hat Herr Minister Friedrich aus Baden-Württemberg das Wort.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bund, die Länder, Landkreise und Kommunen stehen gemeinsam vor einer großen Aufgabe. Wir sind in der Pflicht, Menschen aus den Krisengebieten und Kriegsschauplätzen in aller Welt, die als Flüchtlinge zu uns kommen, aufzunehmen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Sie fliehen vor Krieg, Vergewaltigung, Mord und Verfolgung. Viele sind verletzt oder traumatisiert, darunter viele Kinder und Jugendliche. Diese Menschen brauchen unsere Hilfe. Wir sind gefordert, die Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, angemessen zu empfangen, sie unterzubringen und zu integrieren.

Uns muss klar sein: In den kommenden Monaten – wahrscheinlich Jahren – werden weiterhin viele Flüchtlinge zu uns kommen. Diese humanitäre Verantwortung übernehmen wir gerne. Wir müssen sie aber auch annehmen und die damit verbundenen Aufgaben bewältigen.

(B)

Uns muss klar sein: Auch im Hinblick auf die bei uns lebenden Flüchtlinge und Asylbewerber gibt es deutlichen Verbesserungsbedarf.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern. Er geht auf den Asylkompromiss zurück, über den hier heftig diskutiert wurde. Erst nach langen und harten Verhandlungen mit der Bundesregierung hat Baden-Württemberg am 19. September im Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zu weiteren sicheren Herkunftsstaaten zugestimmt; denn am Ende der Verhandlungen mit der Bundesregierung standen Zugeständnisse, die die Situation und die Lebenslage von Flüchtlingen bei uns konkret verbessern. Diese werden mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt.

Dazu gehört die Abschaffung der Residenzpflicht, das heißt der Pflicht, sich an einem bestimmten zugewiesenen Ort aufzuhalten. Dadurch wird das Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt.

Die Residenzpflicht wird nun ab dem vierten Monat nach Aufenthaltsnahme für das gesamte Bundesgebiet abgeschafft. Damit können sich Flüchtlinge künftig im gesamten Bundesgebiet frei bewegen. Arbeitssuche, Besuche bei Verwandten und Freunden, Klassenfahrten, aber auch die Teilnahme an Sport-

(C) veranstaltungen sind für Flüchtlinge in Zukunft über die Grenzen der Bundesländer hinweg ohne Formalia möglich. Die Wohnsitzauflage greift nur noch für den Bezug von Sozialleistungen. Damit herrscht für Flüchtlinge, die sich selber versorgen können oder durch Verwandte versorgt werden, volle Freizügigkeit. Das ist ein großer Schritt voran bei der Ermöglichung von Erwerbstätigkeit und eine beträchtliche Erleichterung des Alltags von Flüchtlingen, mithin auch ein Schritt zu mehr Selbstbestimmtheit.

Die Wirtschaft sucht händeringend nach Arbeitskräften. Aber Flüchtlinge mussten zum Teil lange warten, waren zur Untätigkeit verdammt, bis sie eine Arbeit aufnehmen durften. Außerdem gilt bislang die Vorrangpflicht für 48 Monate.

Die Arbeitsaufnahme wird künftig auch dadurch deutlich einfacher, dass das Beschäftigungsverbot auf drei Monate abgesenkt wird und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten ohne Vorrangprüfung erfolgen kann. Auch das halten wir für eine wichtige Verbesserung für die Flüchtlinge und einen entscheidenden Schritt zu Integration und Teilhabe. Die dafür erforderliche Änderung der Beschäftigungsverordnung ist durch das Bundesarbeitsministerium bereits ausgearbeitet.

Zum Dritten wird das Sachleistungsprinzip außerhalb der Erstaufnahme abgeschafft. Das Sachleistungsprinzip ist beschämend für die Menschen, die bei uns Schutz suchen; denn sie können sich die Dinge ihres täglichen Bedarfs nicht selbst aussuchen, sondern sind auf einen Katalog angewiesen. In Zukunft wird es den Vorrang von Geldleistungen im Bundesgesetz geben und die Selbstbestimmung von Flüchtlingen im Alltag damit maßgeblich gestärkt.

(D)

Wir beraten heute auch über Maßnahmen im Bauplanungsrecht. Baden-Württemberg begrüßt es ausdrücklich, dass wir über ein Gesetz zu entscheiden haben, das einen vom Bundesrat im zurückliegenden September beschlossenen Gesetzentwurf aufgreift.

In dem uns heute vorliegenden Gesetz ist keine Länderöffnungsklausel mehr enthalten, wodurch wir schnell zu einer bundesweit einheitlichen Rechtslage kommen.

Besonders begrüße ich es, dass das Gesetz dem zentralen Anliegen der Länder, Erleichterungen für die Zulassung von Unterkünften für Flüchtlinge zu schaffen, Rechnung trägt.

Insbesondere gilt das für eine Regelung, die es erlaubt, dass Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende unter bestimmten Voraussetzungen in Gewerbegebieten zugelassen werden können. Voraussetzungen sind, dass am vorgesehenen Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen oder allgemein zulässig sind und dies im konkreten Fall auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Damit wird dem rechtlichen Problem, das sich in Gewerbegebieten durch eine „Wohnähnlichkeit“ der Flüchtlingsunterkünfte ergeben kann, voraussichtlich gut und praxistauglich Rechnung getragen.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

(A) Vorrangiges Ziel bleibt es aber, auch im Sinne unserer Willkommenskultur, die auf Respekt, Schutz und Anerkennung dieser Menschen aufbaut, die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Wohnsiedlungen zu ermöglichen.

Dem trägt eine weitere neu vorgesehene Regelung Rechnung, mit der es möglich wird, Vorhaben für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in geeigneten räumlichen Zusammenhängen im bisher planungsrechtlichen Außenbereich anzusiedeln, nämlich dann, wenn die Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen oder auf größeren un bebauten Flächen innerhalb eines Siedlungsbereichs errichtet werden sollen. Eine größere Beeinträchtigung des Außenbereichs ist damit genauso wenig zu befürchten wie die Entstehung isoliert oder unintegriert liegender Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, die weiterhin verhindert werden muss.

Verbunden mit der erweiterten Möglichkeit der Nutzungsänderung von Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden zu Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und auch deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung in unbepflanzten Innenbereichen der Gemeinden schafft das Gesetz über die bislang bestehenden Möglichkeiten hinaus Optionen für weitere geeignete Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen und hilft so, dem höheren Unterbringungsdruck zu begegnen.

(B) Ich bin froh darüber, dass es uns gemeinsam gelungen ist, die mitunter zuschnappende Selbstblockade der Fachlichkeit zu überwinden. Es ist für die Menschen nicht zu verstehen, dass dort, wo gestern noch Hotelgäste, Patienten, Nonnen oder Verwaltungsmitarbeiter gearbeitet, gewohnt und gelebt haben, die Unterbringung von Flüchtlingen nicht möglich sein soll. Ich glaube, wir schaffen damit eine deutliche Erleichterung für unsere Kommunen, die notwendigen Unterbringungen auszuweisen und auch planungsrechtlich sicher der Flüchtlingsunterbringung zuzuführen.

All diese Maßnahmen, meine Damen und Herren, sind notwendig für eine Verbesserung der Situation der Flüchtlinge in unserem Land.

Flüchtlings- und Integrationspolitik ist ein vielschichtiges Aufgabenfeld, das fortwährend mit unterschiedlichen Ansätzen und Instrumenten gestaltet werden muss. So geht es weiter um die Verbesserung der Situation in den Herkunftsländern, eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge in Europa und eine bessere Integration bei uns.

Die Bewältigung der großen Herausforderung durch die erheblich steigenden Flüchtlingszahlen gelingt vor allem aber mit den Menschen im Land. Wir müssen alles dafür tun, die Hilfsbereitschaft und Empathie zu erhalten. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Minister Friedrich!

(C) Ich erteile für die Bundesregierung – das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold das Wort.

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! 1 Prozent der weltweiten Flüchtlingsströme kommt nach Europa, noch weniger davon in die Bundesrepublik Deutschland. Trotzdem erleben wir jeden Tag in der Praxis vor Ort, wie schwierig es ist, mit der großen Anzahl von Menschen, die auf unseren Schutz und unsere Hilfe angewiesen sind, umzugehen, wie schwierig es ist, eine menschenwürdige, vernünftige Unterbringung in den Kommunen zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden Gesetz lassen wir die Kommunen nicht im Stich, sondern geben ihnen die Instrumente in die Hand, die dafür sorgen, dass sie es bei der menschenwürdigen und vernünftigen Unterbringung ein Stück weit leichter haben als in der Vergangenheit.

Die zentralen Punkte hat Kollege Friedrich gerade benannt. Er hat sehr versteckt angesprochen, dass sich so manche Entscheidung von Verwaltungsgerichten, die auf den Feinheiten der Baunutzungsverordnung und der Interpretation der Nutzungsmöglichkeiten beruht, bei näherer Betrachtung nicht erschließt. So kann man nicht verstehen, warum bei einer Pension, die in einem Gewerbegebiet liegt und deren Nutzung aufgegeben worden ist, die Unterbringung von Flüchtlingen nicht zulässig sein soll – so eine Verwaltungsgerichtsentscheidung – und warum es besser wäre, auch im nahenden Winter die Leute in Zeltstädten unterzubringen. Das versteht kein Mensch, und deswegen ist es gut, dass wir das Bauplanungsrecht an drei entscheidenden Punkten so verändern, dass die Kommunen schneller und besser mit der Situation vor Ort umgehen können.

Das Erste ist, dass wir im Innenbereich das „Einfügebefehl“ – eine schöne Formulierung – ein Stück weit lockern. Die Nutzung muss sich also in die nähere Umgebung einfügen. Was heißt das? Das heißt, dass auch Gebäude, die bisher nicht in Gewerbegebieten, sondern in ganz normalen Wohngebieten als Büro- und Geschäftsgebäude genutzt worden sind, als Unterkünfte dienen können.

Das Zweite hat Herr Friedrich auch angesprochen: Niemand will, dass wir irgendwo externe Lager fernab jeglicher Zivilisation schaffen, sondern wir wollen die Unterbringung an dem bebauten Ortsrand, im Außenbereich, schnell und unbürokratisch ermöglichen.

Das Dritte habe ich schon angesprochen: die Gewerbegebiete. Nicht jedes Gewerbegebiet ist für die Unterbringung von Menschen ungeeignet. Wir haben heute schon viele Sozialeinrichtungen in Gewerbegebieten. Wir haben andere Nutzungsmöglichkeiten, und wir haben eine Vielzahl unterschiedlicher Gewerbegebiete.

Parl. Staatssekretär Florian Pronold

(A) Ich will das deswegen noch einmal sehr deutlich sagen, weil auch in der öffentlichen Wahrnehmung dieses Gesetzgebungsverfahrens so getan worden ist, als würden wir Flüchtlinge jetzt in Industriegebiete bringen. Das ist völliger Humbug. Wir werden nur in geeigneten Fällen eine Unterbringung in Gewerbegebieten ermöglichen. Das bedeutet, dass durch die Kommunen selbstverständlich auch andere Belange abzuwägen sind. Da geht es etwa um Emissionschutz. Der Kern ist, dass schon bisher dort Sozialeinrichtungen untergebracht werden konnten und deswegen jetzt auch eine wirklich gute Unterbringung von Flüchtlingen ermöglicht werden kann. Die Alternative dazu ist uns allen bewusst: Notbehelfsunterkünfte sind mit Sicherheit die schlechtere Lösung.

Was das Lied auf die Segnungen des Föderalismus und die Zusammenarbeit des Bundesrates, des Bundestages und der Bundesregierung angeht, Herr Präsident, so kann man, glaube ich, an keinem Gesetz besser zeigen, dass dies gelebte Praxis ist. Am 19. September hat auf Initiative des Landes Hamburg – von Olaf Scholz – die Beratung im Bundesrat begonnen, gestern haben wir sie im Deutschen Bundestag geführt, heute schließen wir sie ab. Ich kenne kaum ein Gesetzgebungsverfahren, das in dieser Schnelligkeit abgeschlossen worden ist, zum Wohle der Kommunen und zum Wohle der Flüchtlinge. Das ist auch gesetzgeberisch ein gutes Beispiel für den Föderalismus.

(B) Das Wichtige ist und bleibt: Wir wollen die Willkommenskultur erhalten. Wir wollen schauen, dass es den vielen Ehrenamtlichen vor Ort erleichtert wird zu helfen. Wir wollen den Kommunen ein Stück weit Hilfe leisten. Das tun wir mit dem vorliegenden Gesetz. Wir lassen die Kommunen und die Flüchtlinge damit nicht im Stich. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

In der Tat sollten wir uns einen raschen Gang der Dinge für die Zukunft auch in anderen Fällen vornehmen.

Ich erteile jetzt für die Bundesregierung – das Bundesministerium des Innern – Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schröder das Wort.

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben es derzeit mit einem massiven Anstieg der Asylbewerberzahlen zu tun. Angesichts der humanitären Krisen in der Welt erwarten wir noch weiter steigende Zahlen. Es ist daher dringender denn je, dass wir unser Asylsystem funktionsfähig erhalten und vor Missbrauch schützen.

Wir müssen denen effektiven Schutz bieten können, die ihn tatsächlich brauchen, und die Einbindung und Teilhabe der tatsächlich Schutzbedürftigen aufrechterhalten. Ich denke gerade an die Menschen aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Nordirak. Gestern ist das Gesetz in Kraft getreten, mit dem wir

(C) dazu beitragen: Die Westbalkanstaaten Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien sind als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Mit diesem Gesetz wurde auch die Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete auf drei Monate abgesenkt.

Das ist ein gutes Beispiel für die Balance, die wir im Asyl- und Ausländerrecht gerade jetzt brauchen. Zum einen setzen wir mit dem Gesetz das Signal, dass unser Rechtssystem nur den Menschen asylrechtlichen Schutz bieten soll, die diesen Schutz tatsächlich brauchen. Zum anderen ermöglichen wir es den Asylbewerbern sehr früh, selbst für sich zu sorgen und ihre Fähigkeiten am Arbeitsmarkt einzubringen, auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung anlässlich der Zustimmung des Bundesrates zum genannten Gesetz zu den sicheren Herkunftsstaaten am 19. September 2014 dem Kompromiss zugestimmt. Sie hat eine Protokollerklärung abgegeben, mit der weitere Maßnahmen festgelegt wurden, die die Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern verbessern. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Protokollerklärung um.

Ziel ist es, die gemachten Zusagen möglichst rasch zu realisieren. Wir haben deshalb das verkürzte Verfahren gewählt und auch den Bundesrat um Fristverkürzung gebeten.

(D) Der Gesetzentwurf enthält entsprechend der Protokollerklärung Anpassungen im Asylverfahrensgesetz. Ziel ist es, die grundsätzliche Abschaffung der Residenzpflicht nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet festzulegen.

Um dabei weiterhin eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird eine Wohnsitzauflage für solche Asylbewerber und Geduldete eingeführt, die nicht selbst für sich sorgen können, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Anpassungen im Asylbewerberleistungsgesetz vor. In seiner bisherigen Form gilt das Sachleistungsprinzip künftig nur noch zwingend während der Zeit, in der sich Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten. Im Anschluss sollen die Länder und Kommunen Leistungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis vorrangig als Geldleistungen erbringen. Nachrangig sollen Sachleistungen, zum Beispiel um Versorgungsempfänger auf Grund steigender Asylbewerberzahlen zu decken, aber möglich bleiben. Leistungen für Unterkunft, Heizung und Hausrat können wahlweise als Geld- oder Sachleistung erbracht werden, um flexibles Behördenhandeln in den Ländern zu ermöglichen. Ich denke, das ist eine vernünftige Regelung.

Schließlich soll nach der Protokollerklärung gleichzeitig mit den genannten Maßnahmen die Vorrangprüfung für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete – bei Fachkräften gänzlich, bei

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

(A) allen anderen nach einem Inlandsaufenthalt von 15 Monaten – entfallen, eine Entbürokratisierung, die bei dem Zustrom an Asylbewerbern sicherlich für weitere Entlastung sorgen wird.

Das Bundeskabinett hat die hierzu erforderliche Rechtsverordnung der Bundesministerin für Arbeit und Soziales zur Änderung der Beschäftigungsverordnung bereits am 29. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen. Auch dieser Aspekt der Protokollerklärung ist damit umgesetzt.

Der Gesetzentwurf führt zu der Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern, die in den Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Ländern vereinbart wurde. Die Maßnahmen sollen möglichst schnell greifen können. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, mir liegen zurzeit keine weiteren Wortmeldungen vor. – Das bleibt auch so.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Punkt 48**.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

(B) Wir kommen dann zur Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtsstellung von Ausländern unter **Tagesordnungspunkt 47**.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/2014***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6, 7, 9 bis 21, 28, 29, 32, 34 bis 42 und 44 bis 46.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 14 hat Herr **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I**) (Drucksache 466/14)

Zunächst hat Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen das Wort.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gilt, die qualitativ hochwertige Pflege in Deutschland auch für die kommenden Jahre und Jahrzehnte zukunftsfest zu gestalten und zu sichern. Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sind hier gleichermaßen in der Verantwortung. Wir müssen jetzt die Weichen so stellen, dass eine gute und sichere Pflege auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Dies sind wir den pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen schuldig.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Reform der Pflegeversicherung unverzichtbar. Den ersten Schritt unternehmen wir heute mit dem zur Beratung anstehenden Ersten Pflegestärkungsgesetz. Lassen Sie mich die zentralen Punkte kurz ansprechen:

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4 beziehungsweise 2,67 Prozent erhöht.

Die Leistungsangebote der Pflegeversicherung werden insgesamt flexibler gestaltet. Unterstützungsleistungen wie Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege werden dadurch künftig besser kombinierbar sein.

Gestärkt und ausgebaut werden auch die niedrigschwelligen Betreuungsangebote.

Zudem werden neue zusätzliche Entlastungsleistungen eingeführt.

Der Schlüssel für zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Einrichtungen, die sogenannten 87b-Kräfte, wird verbessert.

Die Betreuungsangebote sollen künftig allen Pflegebedürftigen in diesen Einrichtungen offenstehen.

Der Zuschuss für wohnumfeldumfassende Umbaumaßnahmen steigt auf bis zu 4 000 Euro pro Maßnahme.

Auch Demenzkranke mit der sogenannten Pflegestufe 0 können künftig bei Neugründung einer ambulant betreuten Wohngruppe einen Gründungszuschuss erhalten.

All dies bringt uns auf dem Weg zum Gesamtziel, der Gestaltung einer sicheren und zukunftsfesten Pflege, weiter und ist daher im Interesse der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen zu begrüßen.

An dieser Stelle möchte ich aber auf eine Unklarheit in der Formulierung des § 38a hinweisen. Hier ist die Kapazitätsgrenze von bislang zwölf auf nunmehr zehn Personen abgesenkt worden. Dazu gibt Nieder-

(C)

(D)

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

- (A) sachsen gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen eine schriftliche Protokollerklärung ab.

Betonen möchte ich, wie wichtig es ist, dass auch der nächste Schritt einer Reform der Pflegeversicherung zügig folgt und die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs schnellstmöglich umgesetzt wird. Ich vertraue hier auf die Zusage der Bundesregierung, dass dies noch in der laufenden Legislaturperiode geschieht. Wir Länder werden uns gerne in diesen Diskussionsprozess einbringen.

Weiteres zentrales Thema für den nächsten Schritt der Pflegereform bleibt es aus meiner Sicht, die künftige Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Denn die Pflege in der Zukunft ist vor allem „vor Ort“ und unter Einbeziehung der regionalen, klenräumigen Gegebenheiten zu sichern. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Regionen. Ich begrüße es daher sehr, dass dieses Thema im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe nun verstärkt angegangen wird.

Für Niedersachsen möchte ich ergänzen, dass mir im Rahmen des nächsten Schrittes der Pflegereform auch eine Angleichung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich besonders wichtig ist.

Es bleibt noch viel zu tun, um die Pflege zukunfts- fest zu machen. Wir gehen hier und heute einen Schritt in die richtige Richtung. Weitere Schritte werden folgen müssen, damit pflegebedürftige Menschen ausreichend versorgt sind, damit pflegende Angehörige, die zurzeit die Hauptlast tragen, entlastet werden, damit die extreme Arbeitsverdichtung und Unterbezahlung der Pflegekräfte ein Ende finden und damit wir auch in Zukunft noch Fachkräfte für die Pflege gewinnen können. – Vielen Dank.

(B)

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Ich erteile für die Bundesregierung – das Bundesministerium für Gesundheit – Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Fischbach das Wort.

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das heute zur abschließenden Beratung vorliegende Pflegestärkungsgesetz setzt die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags um. Es greift – darüber bin ich sehr froh – viele Forderungen des Bundesrates auf.

Das Gesetz wird – Frau Ministerin Rundt hat es gerade schon gesagt – spürbare Verbesserungen für die Menschen bringen, für die, die gepflegt werden, und für die, die sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen pflegen.

Im Rahmen der Ausschussberatungen des Bundesrates vor rund zwei Wochen haben Sie die Bundesregierung und den Bundestag explizit gelobt. Das tut auch einmal gut. Es zeigt, dass Sie wahrgenommen haben, dass wir über Ihre Anmerkungen und Forderungen diskutiert und konstruktiv zusammengearbeitet haben, um eine zukunfts-gerechte Weiterent-

wicklung des Pflegeversicherungsrechts auf den Weg zu bringen. Das gilt – die Ministerin hat es gerade gesagt – für etliche Detailregelungen im Recht des SGB XI. Aber auch die Ermöglichung von Modellvorhaben zum Screening auf bestimmte multiresistente Erreger greift ein Anliegen der Gesundheitsministerkonferenz auf.

Hinweisen möchte ich auf die im Pflegestärkungsgesetz I vorgesehenen Regelungen zu niedrigschwelligen Entlastungsleistungen. Zukünftig haben die Betroffenen die freie Wahl zwischen unterschiedlichen niedrigschwelligen Angeboten zur Betreuung und Entlastung. Insoweit haben Sie, die Länder, eine besondere Verantwortung. Sie müssen und sollen die Angebote anerkennen und sind damit für die Rahmenbedingungen in diesem Segment verantwortlich.

Hervorzuheben ist, dass, je nach Inhalt des Angebots, die Anerkennung auch von Qualitätsanforderungen abhängen wird, die in regelmäßigen Abständen nachgehalten werden sollen. Wie diese aussehen, entscheiden die Länder. In diesem Rahmen wird ihnen eine noch größere Bedeutung zukommen.

Das Gesetz stellt auch klar, dass tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen bei Pflegesatz- und Pflegevergütungsverhandlungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und deshalb abgelehnt werden können. Auch diese Forderung des Bundesrates hat Eingang in das Pflegestärkungsgesetz I gefunden. Damit haben wir aber verbunden, dass eine Überprüfung der tatsächlichen Bezahlung von Tariflöhnen durch die Kostenträger ermöglicht wird.

Durch Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes werden im Krankenhausbereich der Versorgungszuschlag und der Mehrleistungsabschlag verlängert. Dabei wird der Versorgungszuschlag unverändert in Höhe von 0,8 Prozent gesetzlich festgelegt. Zudem wird die Wirksamkeit des Mehrleistungsabschlags von bisher zwei auf drei Jahre verlängert. Damit werden der Versorgungszuschlag und der Mehrleistungsabschlag so ausgestaltet, dass sie zusammen aufwandsneutral sind.

Dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wird unverzüglich ein zweites Gesetz folgen. Wir haben gemeinsam beschlossen, dass es in eine zweite Stufe übergeht, das heißt, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff endlich definiert wird. Damit verbunden ist ein neues Begutachtungsverfahren. Auch das sieht der Koalitionsvertrag vor.

In den Beratungen des Bundesrates kam in diesem Zusammenhang unter anderem die Frage nach etwaigen Maßnahmen für das Begutachtungsverfahren im Vorgriff auf das Zweite Pflegestärkungsgesetz auf. Das prüfen wir zurzeit.

Wichtig ist uns dabei, den Weg zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sorgfältig zu ebnen und vorzubereiten. Die im April begonnenen Erprobungsprojekte zum neuen Begutachtungsverfahren werden in wenigen Wochen abgeschlossen sein und können im nächsten Jahr in das Gesetzgebungsverfahren einfließen. Auch das ist ein deutliches Signal, dass die neue Definition des Pflegebedürft-

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Ingrid Fischbach

(A) tigkeitsebegriffs schon im nächsten Jahr in das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Pflegeförderungs-gesetz einfließen wird. Damit werden auch Informationen für die Neujustierung der ambulanten und stationären Leistungsbeträge gewonnen werden können, die – Frau Ministerin Rundt hat es angesprochen – der Bundesrat schon in diesem Gesetz im Sinne einer weiteren Annäherung gewünscht hat.

Meine Damen und Herren, die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung geht zügig voran. Herr Präsident, wir können damit ein zweites Themenfeld benennen, in dem wir zügig zu Ergebnissen gekommen sind. Ich danke sehr dafür und freue mich auf die Beratungen über das Zweite Pflegeförderungs-gesetz.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Ein Themenkreis, der für unsere Bevölkerung immer wichtiger wird! Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, die Gesetze so zu machen, dass die, die sie betreffen, sie auch verstehen.

Wir haben keine Wortmeldungen mehr. – Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab.

Anträge und Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Gesetz zur **Änderung des Antiterrordateigesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 469/14, zu Drucksache 469/14)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Dringlichkeit einer Novellierung der **Düngeverordnung** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 503/14)

Nordrhein-Westfalen hat in der Vorbesprechung den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Wir haben folgende Rednerliste: Minister Rimmel (Nordrhein-Westfalen), Minister Dr. Habeck (Schleswig-Holstein) und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth für die Bundesregierung.

Herr Minister Rimmel, Sie haben das Wort.

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

(C) Es gibt manche Initiativen, auf die man eigentlich verzichten könnte; denn sie machen Arbeit und stehen nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit aller. So ist es auch in diesem Fall.

Wir hatten gehofft, dass den Ländern noch vor der heutigen Sitzung des Bundesrates endlich ein Entwurf vorgelegt wird, der schon über Jahre angekündigt und uns auch in diesem Jahr mehrfach in Aussicht gestellt worden ist. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. Insofern müssen wir uns hier mit dem Sachverhalt beschäftigen.

Bereits seit Oktober 2012 liegt der Evaluierungsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur geltenden Düngeverordnung vor. Nordrhein-Westfalen und viele andere Länder haben den Bund seitdem mehrfach zu einer raschen Neuregelung gedrängt. Das ist nicht nur in der Sache selbst notwendig; wir haben auch Rahmensetzungen zu beachten, die vor uns liegen. Die Düngeverordnung muss nämlich an EU-Recht angepasst werden. Dazu dient die nationale Umsetzung der EG-Richtlinie.

Die EU-Kommission hat inzwischen mehrfach deutlich gemacht, dass sie die mangelnde Umsetzung der Richtlinie mit einem Vertragsverletzungsverfahren belegt. In Frankreich ist deutlich geworden, was das konkret heißt. Auch Deutschland hat ein solches Vertragsverletzungsverfahren aktuell erfahren müssen. Deshalb warnen wir, dass wir in erhebliche Schwierigkeiten geraten, wenn die Regelung nicht bald kommt. Wir weisen darauf hin, dass die Länder nicht bereit sind, dafür die Verantwortung zu übernehmen.

(D) Die Nitratbelastung des Grundwassers ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern überall dort, wo intensiver Viehbesatz vorhanden ist, besorgniserregend. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung des Düngerechts und der Düngeverordnung. Wir benötigen eine Düngeverordnung, die sich sehr viel stärker am Schutz der Gewässer und des Grundwassers orientiert als bisher. Sonst sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu erreichen.

Trotz der verschiedenen Ankündigungen des zuständigen Ministeriums, spätestens bis Mitte des Jahres eine ressortabgestimmte Vorlage zuzuleiten, um den Bundesrat damit noch 2014 befassen zu können, ist dies bislang nicht erfolgt. Deshalb ist es, auch im Vorgriff auf mögliche Folgen, die Nichthandeln auf europäischer Ebene verursachen kann, notwendig, dass der Bundesrat dies klar reklamiert.

Ich bitte Sie, das Anliegen zu unterstützen.

Präsident Volker Bouffier: Vielen herzlichen Dank!

Ich erteile Herrn Minister Dr. Habeck das Wort.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Fachlich möchte ich den Ausführungen von Johannes Rimmel nichts hinzufügen. Ich habe mich gemeldet, um vor allem an die Bundesregierung zu appellieren, die

*1) Anlage 4

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)

(A) politische Logik, mit der hier agiert wird, zu überdenken.

Das lange Zögern und Zaudern bei der Novellierung – das ist nur der technische Terminus dafür, Gewässerschutz, Grundwasserschutz und den Schutz der Meere vor Überdüngung endlich umzusetzen – liegt vermutlich daran, dass die Landwirtschaft und ihre Verbände vor zu starker Regulierung Sorge haben. Die Bundesregierung nimmt vermutlich an, sie schütze die Landwirtschaft, indem sie nichts tut. Diese Annahme ist falsch.

Der Schutz des Grundwassers hat in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Die Landwirtschaft gerät in Verruf und ihr Image wird geschädigt, wenn der Grundwasserschutz nicht durchgesetzt und nicht durchgehalten wird. Schon heute wird Gülle – eigentlich ein Wertstoff, ein Düngemittel, das eine gute Wirkung entfaltet, wenn es in die Pflanze eingeht – in der Bevölkerung geradezu mit einem Gefahrstoff gleichgesetzt. Es ist nur noch ein kurzer Schritt, bis sie als Giftstoff wahrgenommen wird. Das liegt an einer falschen Politik, an einer Politik, die glaubt, Nichtstun schütze die Landwirtschaft.

Schon mittelfristig ist es genau umgekehrt: Die Landwirtschaft selbst muss hohes Interesse daran haben, nicht in den Ruch zu geraten, Grundwasser oder Wasserkörper zu gefährden.

(B) Eine zweite Argumentationslinie stellt sich nach nur kurzem Nachdenken als falsch heraus, nämlich dass die Landwirtschaft vor nötigen Einschränkungen oder Gewinneinbußen geschützt werde, je länger man verzögere. Wir haben es beim Tierschutzgesetz oder beim Arzneimittelgesetz gesehen: Wir haben Jahre gebraucht, um Lösungen zu finden. Aber die Umsetzungszeit ist für die Landwirte extrem belastend. Das heißt: Je länger die Bundesregierung wartet, umso schwieriger sind für die Landwirte nachher die Anpassungsprozesse.

In jeder politischen Logik, die mir einfällt, ist die Annahme, Nichtstun schütze den Berufsstand, falsch. Es muss intellektuell nur ein kleiner Schritt gemacht werden, um einzusehen, dass eine gemeinsame Anpassungsanstrengung besser ist als übers Knie gebrochene Gesetzesinitiativen, die die Bauern nachher kaum noch einhalten können. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Habeck!

Ich erteile für die Bundesregierung – das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Frau Staatssekretärin Dr. Flachsbarth das Wort.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der von Nordrhein-Westfalen eingebrachte Entschließungsantrag zur Dringlichkeit einer Novellierung der Düngeverordnung ist aus der Sicht der Bundesregierung überflüssig, und der Vorwurf der Untätigkeit ist abwegig.

(C) Die Bundesregierung hat sich von Anfang an für einen zügigen Abschluss des Verfahrens eingesetzt und wird dies selbstverständlich weiterhin tun.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Düngeverordnung wie kaum eine andere Verordnung auf der Bundesebene unmittelbar, direkt in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingreift. Die vorgesehenen Regelungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Düngungspraxis bedürfen daher intensiver Abstimmung und Prüfung gerade durch die Länder. Zurzeit befindet sich die Novelle in der Schlussphase der Ressortabstimmung.

In diesen Prozess waren die Länder frühzeitig und intensiv eingebunden. Insoweit kann ich die im Antrag geäußerte Kritik, die Länder seien bei den Verhandlungen über die Düngeverordnung nicht ausreichend beteiligt worden, nicht nachvollziehen.

Die Länder wurden zuletzt sowohl auf der Sitzung der Acker- und Pflanzenbaureferenten am 20. und 21. September 2014 als auch auf der Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Düngeverordnung auf der Ebene der Staatssekretäre am 29. September 2014 vom BMEL über die Inhalte der Novelle und den Zeitplan intensiv in Kenntnis gesetzt.

Ihnen ist bekannt, dass für einige der vorgesehenen Regelungen in der neuen Düngeverordnung eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen im Düngegesetz erforderlich ist. Das BMEL bereitet daher derzeit auch eine entsprechende Gesetzesänderung vor, damit beide Verfahren parallel vorangebracht werden können.

(D) Der Abschluss der Novelle der Düngeverordnung ist auch wichtig, um die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie zu verhindern. Ich darf Ihnen versichern, dass sich das BMEL auf allen Ebenen bei der EU-Kommission dafür einsetzt, eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden. Wir sind der Auffassung, dass mit der Novelle die Ziele und Anforderungen der EG-Nitratrichtlinie in Deutschland hinreichend umgesetzt werden.

Nach Abschluss der Ressortabstimmung werden wir die formale Länder- und Verbändeanhörung durchführen. Im Anschluss daran können zeitgleich die Notifizierung bei der Europäischen Kommission und die Strategische Umweltprüfung stattfinden.

Auf Grund unserer gemeinsamen Zielsetzung und der weitgehend abgestimmten inhaltlichen Regelungen der neuen Düngeverordnung möchte ich bereits heute um ein konstruktives Verfahren bei der Beratung der Verordnung in diesem Hause werben. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Agrarausschuss** – federführend – sowie

Präsident Volker Bouffier

(A) dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Umweltausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenzregister für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen (**EU-Transparenzregister**) – Antrag der Länder Hessen, Bayern – (Drucksache 456/14)

Dem Antrag der Länder Hessen, Bayern sind das **Saarland** und die Freistaaten **Sachsen** und **Thüringen** beigetreten.

Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Wird noch das Wort gewünscht? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24**:

Entwurf eines Gesetzes zur **besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** (Drucksache 463/14)

(B) Mir liegt keine Wortmeldung aus dem Bundesrat vor. Für die Bundesregierung – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – erteile ich Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ferner das Wort.

Elke Ferner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es freut mich, dass ich Ihnen heute das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vorstellen kann. Nach dem zweiten Durchgang zum Pflegeneuordnungsgesetz heute Morgen geht es jetzt um die Frage, wie wir auch den Angehörigen die Zeit zur Verfügung stellen, die sie brauchen, um sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern zu können.

Gerade in einer älter werdenden Gesellschaft stehen immer mehr Beschäftigte vor der Frage: Kann ich die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger mit meiner Berufstätigkeit vereinbaren, oder muss ich mich gegen meine Angehörigen oder gegen meinen Beruf entscheiden? Viele Frauen stehen damit häufig schon zum zweiten Mal in ihrem Leben vor einer solchen Entscheidung.

Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden ambulant versorgt, davon wiederum zwei Drittel von ihren Angehörigen. Das ist sicherlich eine großartige gesellschaftliche Leistung. Aber es erfordert von denjenigen,

(C) die berufstätig sind, große Anstrengungen. Für viele ist das eine Herausforderung. Sie gehen dabei sehr dicht an ihre Grenzen oder auch darüber hinaus. Wir wollen mit der Neuregelung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern, damit nicht mehr so viele Frauen, aber auch Männer vor der Frage stehen: entweder – oder!

Der Gesetzentwurf hat drei Säulen:

Die erste Säule ist das Pflegeunterstützungsgeld. Damit erhalten Beschäftigte eine Lohnersatzleistung bei kurzfristiger Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Tagen für die Organisation einer neuen Pflegesituation. Eine ähnliche Regelung kennen wir bereits mit dem Kinderkrankengeld. Sie hat sicherlich hohen symbolischen Wert; denn wir geben den Menschen das Signal, dass wir sie mit ihren Nöten nicht alleine lassen.

Die zweite Säule ist die Einführung eines zinslosen Darlehens bei der Pflegezeit. Beschäftigte, die sich bis zu sechs Monate vollständig oder teilweise für Pflegezeit freistellen lassen, haben Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, das vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt wird. Damit können sie ihren Lebensunterhalt besser absichern.

Die dritte Säule ist der Rechtsanspruch bei der bis zu 24 Monate andauernden Familienpflegezeit. Beschäftigte in Betrieben mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten haben Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren. Sie können gleichzeitig ihre finanzielle Situation durch ein zinsloses Darlehen, das ebenfalls vom BAFzA gewährt wird, besser bewältigen. (D)

Wir leisten damit auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung; denn für die Betriebe ist es besser, wenn die Beschäftigten mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung im Betrieb bleiben, als komplett auszusteigen.

Für diejenigen, die ihre Angehörigen unterstützen, kann mehr Partnerschaftlichkeit einziehen. Es gibt eine Reihe von Kombinationsmöglichkeiten: Geschwister können beide gleichzeitig ihre Arbeitszeit reduzieren, um Angehörige zu pflegen, oder nacheinander, so wie es die individuelle Situation jeweils erfordert.

Wir haben den Begriff des „nahen Angehörigen“ zeitgemäß erweitert, indem Stiefeltern oder Lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften umfasst werden, die die Möglichkeiten des Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Wir haben darüber hinaus vorgesehen, dass die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen Kindes in einer außerhäuslichen Einrichtung in die Tatbestände für die Inanspruchnahme der Pflegezeit und der Familienpflegezeit fällt.

Es ist vorgesehen, dass diejenigen, die Angehörige in ihrer letzten Lebensphase begleiten, dafür Zeit in Anspruch nehmen können.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 zeitgleich mit dem Pflegeneuordnungsgesetz in Kraft treten. Aus

*1) Anlage 5

Parl. Staatssekretärin Elke Ferner

(A) den bisherigen Diskussionen wissen wir, dass die Länder großes Interesse daran haben, dass das Gesetz zügig beraten wird. Ich freue mich auf den zweiten Durchgang im Bundesrat. – Schönen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Frau **Ministerin Rundt** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Es ist darum gebeten worden, dass bei Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abgestimmt wird. Wir verfahren so. Ich rufe auf:

Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstaben b, e und g! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Buchstaben der Ziffer 1! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 2. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 3.

Wir kommen zu Ziffer 4. Wer stimmt zu? – Minderheit.

(B) Wir kommen zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ich komme zurück zu den Ausschussempfehlungen und rufe Ziffer 5 auf. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 6 auf. Wer wünscht ihr zuzustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen** (Drucksache 430/14)

Im Vorfeld sind keine Wortmeldungen angekündigt worden. – Dabei bleibt es.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

(C) Wir kommen zu Ziffer 4. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Abgabenordnung** und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Drucksache 431/14)

Zunächst hat sich Herr Minister Dr. Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) zu Wort gemeldet. Sie haben das Wort.

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ein Staat, der seine Aufgaben im Sinne der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen soll, muss vor allem für gute Bildung und eine gute Infrastruktur sorgen, er muss Sicherheit und Zusammenhalt gewährleisten und die Umwelt schützen.

Dieser Staat ist keine anonyme Obrigkeit, mit der man nichts zu tun hat, sondern dieser Staat sind wir alle gemeinsam. Er braucht für seine Aufgabenerledigung auch einen finanziellen Beitrag von uns allen, und zwar je nach Leistungsfähigkeit. (D)

Niemand in der überwältigenden Mehrheit derer, die das einsehen und ihre Steuern mit der Haltung „Das macht zwar keinen Spaß, aber es hat Sinn“ bezahlen, hat Verständnis dafür, dass einige zwar gern die Voraussetzungen beziehungsweise Möglichkeiten in Anspruch nehmen, in unserem Land zu Wohlstand zu kommen, sich bei der Mitfinanzierung aber aus dem Staub machen.

Die Bekämpfung von Steuerbetrug ist dreierlei:

Sie trägt zur Finanzierbarkeit dessen bei, was die Menschen zu Recht vom Staat erwarten.

Sie sorgt für eine gerechte Verteilung der Lasten, die wir alle zu tragen haben.

Sie hält die Steuermoral derer hoch, die sich bislang an Gesetz und Recht halten und ihren Beitrag leisten.

Diejenigen, die das nicht tun, sind nicht selten Zeitgenossen, die gern als scheinbar unbescholtene Bürger von anderen einfordern, sich an Recht und Gesetz zu halten, und sich dafür als Vorbild feiern lassen. Es ist immer wieder bemerkenswert, dass es dann, wenn sie ertappt werden, heißt: „Ich habe doch eigentlich niemandem geschadet.“

Nicht überraschend ist, dass diese Tätergruppe auf zwei Ansagen besonders sensibel reagiert: Die erste ist, dass wir das Risiko, enttarnt zu werden und das

*¹) Anlage 6

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) Etikett des unbescholtenen Vorzeigebürgers zu verlieren, deutlich erhöht haben und weiter erhöhen werden. Die zweite ist, dass es für Steuerbetrüger, wenn sie auffliegen, deutlich teurer wird, als wenn sie von vornherein ehrlich gewesen wären.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht)

Mit der ersten Ansage sind wir in den vergangenen Jahren weit gekommen. Ohne die glasklare Botschaft, dass wir es ernst meinen und zur Not auch auf bezahlte Hinweise aus der Szene zurückgreifen, ohne Verhinderung eines Abkommens mit der Schweiz, mit dem das Licht wieder ausgeschaltet worden wäre, hätten wir den Kreis dieser Tätergruppe nicht aufgemischt.

Dass das beschriebene Profil nichts mehr fürchtet als das Risiko, enttarnt zu werden, ist nicht überraschend, das Ausmaß der Unruhe, die nach dem Bekanntwerden der ersten Steuer-CDs 2010 entstanden ist, allerdings schon, finde ich. Denn seitdem gab es bundesweit rund 89 000 Selbstanzeigen mit einem Nachzahlungsbetrag von 4,1 Milliarden Euro aus hinterzogenen Steuern, aus Zinsen, aus Bußgeldern. Ich finde, das spricht für sich.

Bisher hatte diese Erfolgsgeschichte noch einen Haken: Gesetzesbrecher kommen oft besser davon als die Ehrlichen; denn bei der Selbstanzeige können verständlicherweise maximal alle unterschlagenen Belege auf den Tisch kommen. Oft sind aber nicht mehr alle Belege vorhanden, oder der Tatbestand, dass etwas nicht bezahlt worden ist, ist verjährt. Dann gibt es automatisch einen satten Rabatt für Steuerhinterzieher. Das ist kein Anreiz zu Ehrlichkeit.

Deswegen braucht es einen empfindlichen Aufschlag.

Das haben die Länderfinanzminister auf ihrer Jahreskonferenz im vorletzten Jahr zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Bund Vorschläge für die Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige in Auftrag zu geben. Wir haben im Mai dieses Jahres in Stralsund eine Entscheidung gefällt und dadurch etwas ins Rollen gebracht. Ich finde, das Ergebnis kann sich sehen lassen:

Es wird künftig bei einer Hinterziehungssumme von über 1 Million Euro nicht mehr, wie es bisher der Fall ist, 5 Prozent Aufschlag geben, sondern 20 Prozent – zuzüglich Zinsen, die sofort zu entrichten sind. Der bisher geltende Aufschlag von 5 Prozent greift zurzeit bei einem Hinterziehungsbetrag von über 50 000 Euro. Künftig werden 10 Prozent fällig, und zwar bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von über 25 000 Euro. Bei mehr als 100 000 Euro fallen zukünftig 15 Prozent an.

89 000 Selbstanzeigen und mehr als 4 Milliarden Euro nachentrichtete Steuern – wer nachrechnet, der weiß, dass die Absenkung der Grenze für einen Aufschlag von 50 000 auf 25 000 Euro die wirkungsvollste Änderung in diesem Bereich ist. 4,1 Milliarden Euro von 89 000 Selbstanzeigern bedeutet, dass der Normal- beziehungsweise Durchschnittsfall in der Nähe von 50 000 Euro liegt. Für jeden Nachzah-

lungsmillionär muss es also auf der anderen Seite eine Reihe von Fällen geben, die deutlich unter 50 000 Euro liegen. Deswegen ist der Aufschlag bei Beträgen unter 50 000 Euro eine wichtige Angelegenheit. (C)

Dazu kommt die Verpflichtung einer deutlich verlängerten Nacherklärungszeit; man muss für zehn, nicht mehr nur für fünf Jahre nacherklären. Mir ist besonders wichtig, dass die sogenannte Anlaufhemmung für nicht erklärte Kapitalerträge aus dem außereuropäischen Ausland eingebaut wird. Auf Deutsch: Das Versteckspiel, das einige mit dem Fiskus treiben, wirkt sich nicht mehr zu Gunsten derer aus, die sich verstecken, sondern die Zeit fängt erst an zu laufen, wenn man das Versteck verlässt. Das ist ein wichtiger Hinweis, den uns die amerikanische Steuerverwaltung IRS gegeben hat; dort ist das üblich.

Die Zahlen geben uns schon heute Recht darin, die Kosten der Selbstenttarnung hochzusetzen. Es gibt offenbar Torschlusspanik im Hinterzieherorchester.

Aber unser Ziel sind nicht andauernde Rekorde bei Selbstanzeigen, sondern Verantwortungsbewusstsein und damit Ehrlichkeit von Anfang an. Null CDs und null Selbstanzeigen wären ein vorzeigbarer Erfolg nur, wenn sie mit 100 Prozent Steuerehrlichkeit einhergingen. Solange wir dieses Ideal nicht erreichen, werden wir unsere Instrumente nicht aus der Hand geben können.

Deshalb spricht sich die überwiegende Mehrheit der Finanzministerinnen und Finanzminister für die Beibehaltung des Instituts der strafbefreienden Selbstanzeige aus. Ich habe aber – das sage ich an dieser Stelle auch – großes Verständnis für diejenigen, die sich für die Abschaffung aussprechen mit dem Argument: Es kann nicht sein, dass es für einen bestimmten Täterkreis ein Privileg gibt, das niemand hat, der anderswo betrügt, und das auch bei anderen Straftaten nicht üblich ist. Das verharmlost schon wieder den Tatbestand der Steuerhinterziehung. (D)

Uns hat die Überlegung gelehrt, dass eine Abschaffung heute den Verzicht auf jegliche Abschöpfung aus den Taten der Vergangenheit bedeuten würde – mit den entsprechenden Vorteilen derer, die dem Staat ihre Steuerzahlungen vorenthalten haben. Wir müssten auch in Kauf nehmen, dass ertappte Hinterzieher von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen dürfen, auf das sie mit einer Selbstanzeige verzichten.

Den Kritikern sage ich: Wir sollten gemeinsam die Entwicklung im Auge behalten. Es ist nicht gesagt, dass es die Möglichkeit der Selbstanzeige auf Dauer geben muss. Das, was zur Beschlussfassung vorliegt, ist nach meiner festen Überzeugung allerdings der bestmögliche Weg, den wir heute beschreiten können, und ein wichtiger Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit. Was 17 Beteiligte – 16 Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sowie der Bundesfinanzminister – gemeinsam erreicht haben, das ist es wert, dass wir ihm zustimmen. – Ganz herzlichen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**
Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Heinold (Schleswig-Holstein).

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Deshalb hat sich Schleswig-Holstein dafür eingesetzt, die Voraussetzungen zur Erlangung von Straffreiheit bei einer Selbstanzeige deutlich zu verschärfen.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf ist – das wurde erwähnt – Ergebnis eines konstruktiven Arbeitsprozesses zwischen den Ländern und dem Bundesfinanzministerium.

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Steuergerechtigkeit. Ein bisher kalkulierbares Schlupfloch wird damit weitestgehend geschlossen.

Es gibt in der Debatte Stimmen, die eine vollständige Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige fordern. Das ist nicht die Position Schleswig-Holsteins; denn es gibt gute rechtliche Gründe, die Selbstanzeige nicht abzuschaffen: Im Strafverfahrensrecht gibt es den Grundsatz, wonach sich niemand selbst belasten muss. Gleichzeitig besteht nach dem Steuerrecht die Pflicht zur vollständigen Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse und damit die Pflicht zur Berichtigung unrichtiger Angaben aus der Vergangenheit. Diesen Widerspruch löst die strafbefreiende Selbstanzeige auf.

(B) Meine Damen und Herren, die Möglichkeit der Selbstanzeige bleibt erhalten, aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen deutlich verschärft. Für Steuerhinterzieher und Steuerhinterzieherinnen wird es künftig ungemütlicher und teurer.

Die absehbare Verschärfung des Gesetzes zeigt schon Wirkung. Allein in unserem kleinen Bundesland Schleswig-Holstein sind in diesem Jahr bis zum 31. Oktober 536 Selbstanzeigen abgegeben worden. Seit 2010 sind es bei uns insgesamt 1 739 Selbstanzeigen. Das geschätzte Mehr an Steuern und die eingegangenen Geldbeträge summieren sich auf rund 188 Millionen Euro.

Mit dem Gesetzentwurf senken wir die Schwelle, ab der ein Strafzuschlag fällig ist, um von der Strafverfolgung verschont zu bleiben. Nach der bisherigen Regelung musste ein Zuschlag von 5 Prozent erst ab einem Hinterziehungsbetrag von 50 000 Euro gezahlt werden. Die Gesetzesänderung sieht jetzt einen Strafzuschlag schon ab 25 000 Euro vor. Das ergibt auch Sinn, weil der Großteil der Selbstanzeigen unterhalb der bisherigen 50 000-Euro-Grenze liegt.

Außerdem steigt der fällige Zuschlag von 5 auf 10 Prozent.

Abhängig von der Höhe der Hinterziehungssumme greift eine Staffelung des Strafzuschlags: Bei Beträgen zwischen 100 000 und 1 Million Euro liegt der Zuschlag bei 15 Prozent, bei Hinterziehungssummen von über 1 Million Euro steigt er auf 20 Prozent.

Weitere Voraussetzung, um straffrei zu bleiben, ist künftig die Zahlung von Hinterziehungszinsen. (C)

Damit kommen wir der Wiederherstellung von Steuergerechtigkeit einen großen Schritt näher.

Richtig ist auch die Verdoppelung der Nacherklärungsfrist. Unterlassene oder unvollständige Angaben müssen nicht mehr nur für die zurückliegenden fünf, sondern für die letzten zehn Jahre nachgeholt beziehungsweise berichtigt werden.

Meine Damen und Herren, im Rahmen der Neuregelungen bei der Selbstanzeige haben wir auch eine Modifizierung für den Bereich der Anmeldesteuern vorgenommen. Die derzeitige Regelung kann dazu führen, dass steuerliche Sachverhalte kriminalisiert werden, ohne dass tatsächlich ein sanktionsbedürftiges Verhalten gegeben ist. Deshalb freut sich Schleswig-Holstein darüber, dass es im Dialog mit den übrigen Ländern und dem Bundesfinanzministerium gelungen ist, eine gesetzliche Klarstellung an dieser Stelle zu erreichen, um praktische und rechtliche Verwerfungen zu beseitigen.

Die Länder haben sich mit dem Bundesfinanzministerium auf eine weitere Verschärfung verständigt: die Verdoppelung der strafrechtlichen Verjährungsfrist. Dieser Punkt wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Bundesjustizministeriums nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Trotzdem liegt uns ein gutes Gesamtergebnis vor. Schleswig-Holstein stimmt dem Gesetzentwurf zu, weil er die bestehenden Regeln zur Selbstanzeige wirksam verschärft und gleichzeitig rechtssicher konzipiert ist. (D)

Bund und Länder haben klar Position bezogen. Die Lippen sind gespitzt. Jetzt muss aber auch gepfiffen werden. Die Beratungen müssen zügig laufen, damit das Gesetz pünktlich zum 1. Januar 2015 in Kraft treten kann. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:
Vielen Dank!

Herr **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen darüber ab, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 432/14)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) vor.

*) Anlage 7

(A) **Dr. Norbert Walter-Borjans** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der Gesetzgeber hat regelmäßig Bedarf, das Steuerrecht nachzujustieren, um es an die Rechtsprechung anzupassen, Schlupflöcher und Gesetzeslücken zu schließen, Umgehungstatbestände abzuschaffen, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Das ist gut und richtig. Das ist nachvollziehbar.

Ich persönlich finde es etwas schwer nachzuvollziehen, dass das zunehmend in einem Mantelgesetz geschieht, einem Gesetz, das einen anderen Titel hat. Wir hatten einmal den Beitritt Kroatiens als „Bus“, in dem hintendrin ein Jahressteuergesetz versteckt war. Wir hatten den Fall, dass wir 22-stellige Kontonummern unter dem Titel „SEPA“ eingeführt haben, und hintendrin standen die Bewertungsreserven für die Lebensversicherungen. Jetzt haben wir das Zollkodexanpassungsgesetz, das eigentlich auch ein Jahressteuergesetz ist. Das ist, was Transparenz angeht, für viele Menschen nicht so ganz nachvollziehbar, glaube ich. Man sollte einmal überdenken, ob man das nicht ein bisschen anders machen kann.

Wie auch immer, es gibt damit praktisch den Vorschlag für ein Jahressteuergesetz. Darin wäre Gelegenheit gewesen, auch Schlupflöcher zu schließen beziehungsweise weiter zu schließen. Gerade nach der Berichterstattung von gestern über die Lücken, die im großen Stil professionell genutzt werden, über Besteuerungen großer Konzerne, die hier ihre Gewinne machen, aber dann anderswo unter 1 Prozent Steuern bezahlen, muss man, glaube ich, ein Zeichen setzen. Da sollte man sich nicht verstecken. Deutschland hat in diesem Zusammenhang gerade im letzten Jahr durchaus eine Rolle übernommen – sie auch von anderen zugewiesen bekommen –, die wir nicht verwässern sollten. Deswegen sind wir etwas enttäuscht darüber, dass in einigen Bereichen Möglichkeiten nicht genutzt worden sind, obwohl die Bundesregierung schon selbst klar Position bezogen hat.

Der eine Punkt ist der sogenannte Porsche-Deal.

Es kann nicht sein, dass Unternehmenskäufe als Unternehmensumstrukturierungen verkleidet werden, dass Milliardenbeträge bezahlt werden, aber dadurch, dass eine Aktie ausgetauscht wird, Steuern gespart werden. Die Berater sagen: Das mussten wir sogar tun; denn alles andere ist fast Untreue gegenüber dem Shareholder. Wenn solche Lücken vorhanden sind, dann müssen wir sie auch nutzen. – In dem konkreten Fall ist sogar noch eine Frist nicht im vollen Umfang eingehalten worden.

Das ist etwas, wozu es gemeinsame Aussagen – auch der Bundesregierung – gibt. Man sollte hoffen und wünschen, dass daraus Ernst gemacht wird. Es hat dazu schon im Rahmen des Kroatienbeitrittsgesetzes, des Jahressteuergesetzes des letzten Jahres, einen Antrag gegeben. Jetzt hat man wieder gehofft, dass es eine entsprechende Regelung gibt. Das ist nicht der Fall.

Ein zweiter Bereich ist vor dem Hintergrund dessen, was wir gestern lesen konnten, wichtig. Das sind diese – auch grenzübergreifenden – Steuergestaltungen, hybride Finanzierungen.

(C) Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Maßnahmen zur Verhinderung von Steuergestaltungen, die mit grenzüberschreitender Gewinnverlagerung verbunden sind. Es kann nicht sein, dass in einigen Ländern im großen Stil Kosten absetzbar sind, die in den anderen Ländern nicht zu einer Versteuerung führen. Ich will das hier nicht im Einzelnen aufführen, das haben wir in den Anträgen dargestellt. Es muss darum gehen, dass wir die ausgereiften Möglichkeiten, die wir haben, anwenden.

Vom Bundesfinanzministerium ist darauf hingewiesen worden, im Koalitionsvertrag sei festgelegt, dass man seine Bemühungen bis 2015 auf der europäischen Ebene vorantreibt und für den Fall, dass es im Rahmen von BEPS – Base Erosion and Profit Shifting – dann nicht zu angemessenen Lösungen kommt, auch eigene Schritte vorangeht. Ich habe damals der Gruppe, die das mit besprochen hat, selbst angehört. Mit dem, was ich hier finde, wird der Sinn dieser Formulierung auf den Kopf gestellt; denn sie sollte nicht dazu führen, dass Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, sondern dass es nach einer gewissen Frist notfalls zu eigenen Schritten kommt. Das wäre in Deutschland möglich, etwa im Rahmen einer Mindestbesteuerung oder einer Festlegung der Symmetrie, dass eben Absetzbarkeit nur besteht, wenn anderswo auch versteuert wird. Wenn jetzt gesagt wird, darauf warten wir erst einmal wieder bis Ende September 2015, dann ist das angesichts dessen, worüber wir gerade – auch international – reden, nach meiner Auffassung das falsche Signal. Das sollten wir nicht tun. Deshalb der Antrag!

(D) Drittens geht es um das Thema der Streubesitzdividenden, worüber oft diskutiert worden ist. Es ist auch darüber gesprochen worden, dass man hier eine Klarstellung vornehmen muss, dass man sicherstellen muss, dass zwischen inländischen und ausländischen Anteilen Gleichberechtigung besteht, dass die Lösung aber nicht zum Schaden etwa von Wagniskapital, von Business Angels, von Start-ups gereichen darf. Das ist sicher auch mit den Vertretern der Wirtschaft und den Wirtschaftsministern noch einmal zu klären. Auch hierzu gibt es einen Antrag, für den wir uns mehrheitlich jedenfalls einsetzen.

Weitere Punkte gehen in dieselbe Richtung.

Ich halte es für notwendig, dass wir mit diesem Jahressteuergesetz gerade vor dem Hintergrund dessen, worüber jetzt wieder weltweit und erst recht bei uns im Land diskutiert wird, klare Signale setzen. Insofern ist der Gesetzentwurf zu vervollständigen. Das kann der Bundesrat mit der Zustimmung zu den Anträgen heute tun. – Ganz herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg), **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) und Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz).

*) Anlagen 8 bis 10

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ich rufe die Ziffer 57 auf. Wunschgemäß stimmen wir zunächst über die Buchstaben b bis d ab. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Nun die Ziffer 57 im Übrigen! – Minderheit.

(B) Ziffer 60! – Minderheit.

Nun das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

(Dr. Angelica Schwall-Düren [Nordrhein-Westfalen]: Frau Präsidentin, ich bitte darum, dass über die Ziffer 55 noch einmal abgestimmt wird!)

Es wird darum gebeten, über die Ziffer 55 noch einmal abzustimmen. Bitte noch einmal das Handzeichen für Ziffer 55! – Das ist die Mehrheit.

Vielen Dank für den Hinweis!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (**Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG**) (Drucksache 447/14)

Es liegen Wortmeldungen vor. Als Erster hat Herr Minister Dr. Markov (Brandenburg) das Wort.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Mietpreisbremse hätte eine echte Wende einleiten und zum Kern des heutigen Mietrechts werden kön-

nen. Stattdessen hinterlässt sie Unbehagen und Ernüchterung, weil sie die Hoffnungen, die sie selber genährt hat, nicht erfüllt. (C)

Ich erinnere an die Motivation der Regierungsvorlage:

Erstens. Man wollte der problematischen Entwicklung entgegenwirken, dass inzwischen nicht nur einkommensschwache Familien, sondern zunehmend auch Durchschnittsverdiener in Ballungsgebieten große Probleme haben, eine Wohnung zu einem Mietpreis zu bekommen, den man bezahlen kann.

Zweitens sollte jungen Familien mit Kindern, die vorhatten, in ihrem Wohnquartier weiter wohnen zu bleiben, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine größere Wohnung zu beziehen, ohne sie dabei an den Rand der Existenz zu bringen.

Drittens wollte man älteren Menschen, die weite Wege zu Ärzten beziehungsweise zu Versorgungseinrichtungen haben, helfen, weiterhin in zentraler Lage wohnen zu können.

Man wollte also verhindern, dass diese Bevölkerungsgruppen an die Peripherie gedrängt werden und sich in den Zentren zukünftig eine homogene finanzstarke Schicht Platz schafft. Die rasanten Mietsteigerungen der letzten Jahre sollten aufgehalten werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte sich dazu eines sehr netten Bildes bedient. Ich denke, das haben Sie gesehen. Auf der Homepage wurde nämlich die Notbremse eines Zuges mit der Aufschrift „Mietpreisbremse“ dargestellt. (D)

Die Ziele der Bundesregierung begrüße ich sehr wohl. Doch leider sind sie einem mutlosen Kompromiss geopfert worden. Geblieben ist eine kosmetische Maßnahme, die Aufwand erfordert und so gut wie nichts bewirkt.

Die Aufweichung der ursprünglich vorgesehenen Mietpreisbremse ist insbesondere an drei Punkten zu kritisieren: erstens der bereits gewählte Ansatz des Ländervorbehalts. Die Mietpreisbremse soll nur in den Gebieten gelten, die durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung ausgewiesen werden. Nur in diesen Gebieten soll die Neuvertragsmiete begrenzt sein und darf die ortsübliche Vergleichsmiete um maximal 10 Prozent überschreiten. Die Landesregierungen – also wir – sollen dazu Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt identifizieren. Es wird gesagt, uns komme eine größere Sachnähe zu, weil wir die örtlichen Verhältnisse besser kennen würden. Darauf komme ich noch zu sprechen. Bevor jedoch ein solches Gebiet ausgewiesen wird, muss die jeweilige Landesregierung statistische Erhebungen durchführen, um eine Anspannung festzustellen. Ich frage Sie: Welcher Mehrwert soll mit diesem komplizierten Verfahren verbunden sein? Es gibt keinen!

Man hätte die Höchstgrenze der Neuvermietung auch gleich gesetzlich regeln können in Anlehnung an Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen. Nach geltendem Recht kann die Miete in bestehenden Mietverhältnissen nur bis zur Höhe der orts-

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) üblichen Vergleichsmiete angehoben werden. Dies gilt uneingeschränkt im gesamten Bundesgebiet.

Genauso hätte man gesetzlich regeln können, dass die Miete bei Neuabschluss eines Mietvertrages die ortsübliche Vergleichsmiete maximal um 10 Prozent übersteigen darf. Eine solche Regelung würde dann bundesweit gelten und sich natürlich auch an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren. Sie würde auch die erforderliche Sachnähe aufweisen, weil sie dann an die ortsübliche Vergleichsmiete gekoppelt wäre. Dabei fallen nicht nur die Lage, sondern auch die Art, Größe und Ausstattung der Wohnung ins Gewicht. Außerdem wäre der anderen Seite, nämlich den Vermietern, ein angemessener marktorientierter Ertrag, nämlich ein Zuschlag von 10 Prozent, garantiert.

Ist es nicht bereits ein ausreichendes Indiz für einen angespannten Wohnungsmarkt, wenn die Neuvermietungsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 10 Prozent übersteigt? Warum sollen Landesregierungen dazu nochmals aufwendige, kostenintensive Gutachten erstellen?

Das heißt, die Kosten-Nutzen-Analyse dieses Verfahrens überzeugt mitnichten. Es sind zusätzliche Kosten vonnöten. Es wird ein Flickenteppich in der Bundesrepublik entstehen. Ich glaube, genau das war auch der Grund, weswegen Sie sich auf diesen Kompromiss eingelassen haben: weil Sie sich in der großen Koalition nicht einigen konnten und somit natürlich die Entscheidung den Landesregierungen und damit unterschiedlichen Farbenlehren übertragen wird. Sie haben es im Bund nicht geschafft. Damit geben Sie es in die Zuständigkeit der Länder. Dann kann man sich ungefähr vorstellen, wer wie agieren wird.

(B)

Zweitens ist zu kritisieren, dass die Geltungsdauer der Landesverordnung auf höchstens fünf Jahre begrenzt sein soll. Glaubt irgendjemand von Ihnen allen Ernstes, dass nach fünf Jahren der jetzige Zustand der steigenden Mietpreise beseitigt sein wird? Glaubt das wirklich jemand? – Deswegen hat sich Brandenburg dafür eingesetzt, nach Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist eine erneute Ausweisung von Gebieten vornehmen und eine bereits erlassene Verordnung verlängern zu können. Denn entsprechende Verlängerungsmöglichkeiten sieht dieses Gesetz an anderer Stelle bereits vor – man hätte also nichts Neues erfinden müssen; man hätte das nur übertragen müssen –, zum Beispiel bei der Ermächtigung der Landesregierung zur Senkung der Kappungsgrenze bei Bestandsmieten oder zur Verlängerung der Kündigungsbeschränkung bei der Begründung von Eigentum an einer Mietwohnung.

Dritter Kritikpunkt: Es ist festzuhalten, dass die vollständige Ausnahme von Neubauten und der Erstvermietung nach umfangreicher Modernisierung keinen einzigen bezahlbaren Wohnraum schaffen wird. Um den Mietanstieg nachhaltig eindämmen zu können, wenn man es denn wirklich wollte, müssten auch diese Wohnungen in den Anwendungsbereich der Mietpreisbremse einbezogen werden. Ansonsten können die Mieten in diesem Bereich unbegrenzt

steigen. Das führt dann selbstverständlich auch dazu, dass die ortsüblichen Vergleichsmieten steigen. Das führt in der Konsequenz selbstverständlich dazu, dass es keine Preisdämpfung gibt, sondern dass der vorgesehene Wille total konterkariert wird.

(C)

Die Idee der Mietpreisbegrenzung bei der Wiedervermietung von Wohnraum unterliegt sehr vielen Beschränkungen, Befristungen und Ausnahmen. Ich formuliere es vielleicht etwas krass: Das ist mehr als eine Verbeugung vor den Lobbyisten der Immobilienbranche. Das ist die Preisgabe eigener politischer Vorstellungen.

Wenn man sich noch einmal das Bild, die Bremse im Zug, vor Augen führt, dann sage ich Ihnen: Das ist maximal die Handbremse an einem Fahrrad, der auch noch die Gummis fehlen. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern).

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Das Ihnen heute vorliegende Mietrechtsnovellierungsgesetz enthält neben dem Bestellerprinzip im Maklerrecht bekanntlich die Mietpreisbremse für Wiedervermietungen.

Um das gleich klarzustellen: Ich halte die Mietpreisbremse für richtig. Wir haben sie im Koalitionsvertrag vereinbart und setzen sie nun um. Natürlich gilt: Die Mietpreisbremse kann nicht das Allheilmittel gegen exorbitant steigende Mieten in Ballungsräumen sein. Das kann in einer Marktwirtschaft nicht durch staatlich verordnete Bremsen erledigt werden.

(D)

Vielmehr müssen die Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau stimmen. An dieser Baustelle müssen Bund, Länder und Gemeinden weiter arbeiten. Für Bayern kann ich sagen: Wir tun das auch. Aber die Mietpreisbremse kann, wenn sie wohldosiert eingesetzt wird, ein flankierendes Mittel sein, um Auswüchse zu verhindern.

Bei dem Wort „wohldosiert“ liegt meines Erachtens der Kern des Problems. „Wohldosiert“ bedeutet erstens: Die Mietpreisbremse muss so ausgestaltet werden, dass sie nicht geeignet ist, den Wohnungsbau abzuwürgen und damit sowohl Mietern als auch Vermietern letztlich Steine statt Brot zu geben. Deshalb halte ich die Ausnahmen von der Mietpreisbremse, so wie sie im Gesetzentwurf nun auf der Basis des zwischen den Koalitionsfraktionen gefundenen Kompromisses und abweichend von dem ersten Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgestaltet sind, für richtig. Die Ausschussempfehlungen, die darauf gerichtet sind, diese Ausnahmen wieder zurückzustutzen, müssen daher nach meiner Auffassung abgelehnt werden.

„Wohldosiert“ bedeutet aber auch: Die Mietpreisbremse soll dort und nur dort zum Einsatz kommen, wo wirklich Wohnungsmangel besteht. Der Gesetzentwurf sah von Anfang an vor, dass die Gebiete, in denen die Mietpreisbremse zum Zuge kommt, von

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) den Landesregierungen im Wege der Rechtsverordnung bestimmt werden. Und das ist richtig. Denn die Länder kennen die regionalen Verhältnisse besser als der Bund und können daher zielgenauer bestimmen, wo das scharfe Schwert der Mietpreisbremse zum Einsatz kommen soll.

An diesem Punkt hat aber nun der Kompromiss der Koalitionsfraktionen zu einer Veränderung des Gesetzentwurfs geführt, der meines Erachtens jenseits aller parteipolitischen Überlegungen den Interessen der Länder nicht entspricht. Hier sollte sich der Bundesrat als Hüter der Länderinteressen klar positionieren. In dem an sich berechtigten Bestreben, die Hürden für den Einsatz des scharfen Schwerts der Mietpreisbremse hochzuschrauben, hat man zahlreiche Kriterien für die Länder in das Gesetz hineingeschrieben, die sie bei der Festlegung der Wohnungsmangelgebiete beachten sollen. Und gleichsam als Draufgabe hat man auch noch geregelt, dass die Landesregierungen in der Begründung der Rechtsverordnung anzugeben haben, welche Maßnahmen sie in dem jeweils bestimmten Gebiet zur Behebung des Wohnungsmangels treffen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich sage ganz klar: Das ist ein Kompromiss auf der Bundesebene zu Lasten der Länder, den der Bundesrat so nicht mittragen sollte. Er ist in der Sache falsch und politisch gefährlich.

(B) In der Sache falsch ist er, weil den Ländern Freiraum bei der Einschätzung der regionalen und örtlichen Verhältnisse gelassen werden muss. Dass das funktioniert, haben die vergleichbaren Ermächtigungsgrundlagen für die Länder beim Kündigungsschutz bei Wohnungsumwandlungen sowie bei der Kappungsgrenzensenkung für Bestandsmieten gezeigt. Sie enthalten keine einengenden Kriterien, und die Länder waren durchaus in der Lage, davon verantwortungsvoll Gebrauch zu machen.

Vor allem aber führt die Pflicht der Länder, vor dem Erlass der Verordnung einen Kriterienkatalog abzuarbeiten und auch noch im Einzelnen darzulegen, welche Maßnahmen in jeder Gemeinde zur Behebung des Wohnungsmangels getroffen werden, dazu, dass die Verordnung so bald nicht erlassen werden kann.

Damit ist der Kompromiss auch politisch äußerst gefährlich. In der Öffentlichkeit ist kaum bekannt, dass die Mietpreisbremse in den Ländern erst noch umgesetzt werden muss. Es besteht vielmehr die Erwartung, dass sie mit dem Gesetz Anfang des Jahres 2015 in Kraft treten wird. Die öffentliche Enttäuschung, wenn dies nicht geschieht, weil die Länder erst noch statistische Erhebungen beenden oder gar einleiten müssen, kann sich jeder vorstellen – auch, dass der Vorwurf dann nicht an den Bundesgesetzgeber gerichtet werden wird, wo er eigentlich hingehört, sondern an die Länder.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich halte es daher für unumgänglich, dass der Bundesrat hier unabhängig von parteipolitischen Erwägungen die Länderinteressen artikuliert.

(C) Ich appelliere an Sie, die Ausschussempfehlungen zur Streichung der Kriterien für die Gebietskulissen sowie der Begründungspflicht für die Verordnungen der Landesregierungen zu unterstützen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Ministerin Niewisch-Lennartz (Niedersachsen).

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Endlich hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Mietpreisbremse in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Entwurf war überfällig. Zu lange wurden die Belange der Mieterinnen und Mieter allein dem Markt überlassen.

Dabei sprechen wir nicht von einer allgemeinen Mietpreisbremse; denn nur dort, wo die Länder Wohnraumangel identifizieren, sollen Wohnungsmieten beim Abschluss neuer Mietverträge künftig begrenzt erhöht werden. Ein wirklicher Schutzschirm vor überhöhten Mieten für diese Gebiete ist der vorliegende Gesetzentwurf bisher nicht.

Die Bundesregierung hat großzügige Ausnahmen und Verzögerungsmöglichkeiten in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Mietpreisbremse ist gegenwärtig noch löchrig wie ein Sieb. Es bleibt dem parlamentarischen Verfahren überlassen, sie zu einem wirksamen Instrument auszubauen. Deshalb ist es geboten, dass der Bundesrat die gravierendsten Verwässerungen benennt und zurückdreht. (D)

Mit Sicherheit ist es erstens nicht zielführend, wenn es den Ländern untersagt wird, über die Dauer von fünf Jahren hinausgehend Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten zu bestimmen. Ich plädiere dringend dafür, diese Frist mindestens auf zehn Jahre auszuweiten; denn es ist völlig illusorisch anzunehmen, dass in einem angespannten Wohnungsmarkt, der eine Landesregierung dazu veranlasst hat, ein solches Gebiet auszuweisen, dieser Zustand nach fünf Jahren grundlegend geändert ist. Die Länder brauchen dringend die Möglichkeit, auf die Entwicklungen des Marktes flexibel zu reagieren.

Zweitens halten wir die gesetzliche Präzisierung des Gebietes mit einem angespannten Wohnungsmarkt für wichtig. Die einzelnen Begriffe müssen allerdings konkreter formuliert werden, um Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung, aber auch eventuell nachfolgende Streitigkeiten zu vermeiden. Dies dient den Interessen sowohl der Vermieter als auch der Mieter. Der den Ländern zustehende Beurteilungsspielraum sollte auf diese Weise handhabbarer gemacht werden. Es muss meines Erachtens definiert werden, wann ein deutlich stärkerer Anstieg der Mieten vorliegt, wann die durchschnittliche Mietbelastung deutlich überschritten wird und Ähnliches.

Drittens sollte die den Ländern auferlegte Begründungspflicht bei den konkret gegen den Wohnungsmangel zu ergreifenden Maßnahmen beim Erlass ei-

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen)

(A) ner Rechtsverordnung gestrichen werden. Um einer solchen Begründungspflicht fundiert nachkommen zu können, wäre eine aufwendige Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Ländern erforderlich. Es müsste ein Maßnahmenplan erarbeitet und abgestimmt werden. Damit wäre das gesamte Instrument so schwerfällig, dass es nicht möglich wäre, notleidenden Mietern zeitnah zu helfen. Überdies könnte nicht mehr flexibel auf Veränderungen reagiert werden.

Viertens sollten erstvermietete Wohnungen von der Mietpreisbremse ausgenommen werden. Diese Wohnungen tragen zur Entlastung des angespannten Wohnraummarktes bei. Dem kann man zustimmen. Natürlich müssen Anreize gesetzt werden, neue Wohnungen zu bauen. Aber es erschließt sich mir nicht, warum dieser Schutz auf Dauer auch für Anschlussvermietungen gelten soll. Warum soll eine Wohnung vom Schutz der Mietpreisbremse ausgenommen werden, wenn sie erneut vermietet wird? Wo liegt bei einer Anschlussvermietung der Unterschied zu sonstigen Mietwohnungen? Der Vermieter konnte ja bei der Erstvermietung seine Miete umfassend kalkulieren. Warum sollte er bei nachfolgenden Vermietungen deswegen nochmals ungebremst die Miete erhöhen können? Auf jeden Fall müsste eine Herausnahme von Neubauten auf fünf Jahre begrenzt werden.

Sehr wichtig ist mir fünftens, dass eine Ausnahme von der Mietpreisbremse nach umfassenden Modernisierungsmaßnahmen nur dann zugelassen wird, wenn das Gebäude den Anforderungen der Energiesparverordnung entspricht. Hier muss im Gesetz klargestellt werden, dass die Modernisierung die gleichen energetischen Anforderungen erfüllen muss wie ein Neubau.

(B)

Sechstens stimmen wir dem Gesetzentwurf zwar darin zu, dass ein gegen die Intention der Mietpreisbremse gerichtetes Verhalten des Vermieters sanktioniert werden soll; aber eine solche Sanktion wird ein stumpfes Schwert bleiben, wenn sie erst dann greift, wenn der Mieter das entsprechend rügt. Ein Vermieter wäre doch schlecht beraten, wenn er gleich die Mietpreisbremse berücksichtigen würde. Er verschwendete nur Zeit und Geld. Der Vermieter könnte folgenlos die von ihm gewünschte Miete erheben und abwarten, ob der Mieter die Miete als unangemessen rügt. Wenn eine Rüge ausbleibt, hat er Glück gehabt. Wenn der Mieter doch rügt, senkt der Vermieter eben von diesem Zeitpunkt an den Mietzins auf das erlaubte Maß. Die bis zur Rüge des Mieters überzogene Miete verbleibt in seiner Tasche. Wo liegt dann sein Risiko? Es ist auch nicht unbillig, dass der Mieter bis zum Auszug die überhöhte Miete zurückfordern kann. Der redliche Vermieter verlangt ohnehin nur den gesetzlich zulässigen Mietzins. Warum sollte der unredliche Vermieter ihm gegenüber bevorteilt werden?

Meine Damen und Herren, die Idee, die hinter dem Gesetzentwurf der Bundesregierung steht, ist gut und unterstützenswert. Wir müssen allerdings die aufgezeigten Löcher schließen, wenn die Mietpreis-

(C) bremsen ein Instrument werden soll, das in Gegenden des Wohnungsmangels die schlimmste Not der Mieter wirklich lindert, ohne die Vermieter zu überteuern. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Maas (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Schön, mal wieder hier zu sein, vor allen Dingen deshalb, weil es um ein wichtiges Thema, eine wichtige Gesetzesänderung geht, auf die viele Mieterinnen und Mieter in Deutschland dringend warten: zum einen die Mietpreisbremse und zum anderen das Bestellerprinzip bei den Maklerkosten. Beides sind aus der Sicht der Bundesregierung wichtige Bausteine, damit Wohnraum für alle Gruppen der Bevölkerung weiter bezahlbar bleibt.

Ich habe die einzelnen Beiträge gehört. Der eine will das Gesetz nach vorn drehen, der andere will es zurückdrehen. Am Schluss des Drehens sind wir wahrscheinlich wieder da, wo wir jetzt sind. Deshalb halte ich den Gesetzentwurf, den die Bundesregierung vorgelegt hat, für eine wirklich gute Grundlage, dringende Probleme auf dem Wohnungsmarkt zu lösen. Diese Probleme werden im Moment ganz besonders deutlich.

(D) In zwei Regionen sind in den vergangenen Jahren die Mieten drastisch gestiegen, nämlich erstens in den attraktiven Lagen vieler Großstädte und zweitens in den Universitätsstädten und in den Städten mit vielen Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Wenn in diesen Gegenden nach einem Auszug eine Wohnung wieder neu vermietet wird, nutzen das viele Vermieterinnen und Vermieter für eine mehr als kräftige Erhöhung der Miete. Die Preise liegen dann sehr deutlich über der schon erwähnten ortsüblichen Vergleichsmiete. In Regensburg etwa beträgt diese Abweichung im Durchschnitt mittlerweile 33 Prozent. In Frankfurt am Main sind es 30 Prozent, in Hamburg und München 25 Prozent. In vielen anderen Ballungszentren ist es ähnlich.

Die Ursache für diese Mietsprünge bei der Wiedervermietung ist nicht allein der Nachfrageüberhang. Dies hat auch etwas mit der aktuellen Entwicklung auf den Kapitalmärkten zu tun. In Zeiten niedriger Zinsen investieren viele Anleger in Immobilien und erwarten eine hohe Rendite, manchmal Renditen, wie sie sie früher vom Kapitalmarkt gewohnt waren. Die Mieterinnen und Mieter dürfen aber nicht die Leidtragenden der gegenwärtigen Niedrigzinsphase sein, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Den betroffenen Mietern sind die Ursachen der Kostenanstiege ohnehin einerlei. Sie spüren allein die Konsequenzen im eigenen Geldbeutel. Die altingesessenen Mieterinnen und Mieter werden nach und nach aus ihren angestammten Wohngebieten

Bundesminister Heiko Maas

(A) verdrängt, und Normalverdiener können sich ausreichend Wohnraum kaum mehr leisten. Das ist ein Problem, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen.

Meine Damen und Herren, in einer solchen Situation darf die Politik, wie ich finde, Menschen mit ihren Problemen nicht allein lassen. Sie muss ihnen helfen, und das wollen wir mit zwei Instrumenten tun, nämlich mit der Mietpreisbremse und dem Bestellerprinzip bei den Maklerkosten.

In Zukunft soll bei einer Wiedervermietung die Anhebung der Miete nur maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Außerdem soll künftig derjenige Maklercourtage zahlen, in dessen Interesse der Makler tätig wird. Das ist in der Regel, wie wir aus der Praxis wissen, der Vermieter, eben nicht der Mieter.

Ich weiß, dass Länder und Kommunen bereits heute sehr viel dafür tun, um die Situation auf den Wohnungsmärkten zu verbessern. Die Erschließung von Bauland, der Neubau von Wohnungen, weitere Stadtteile attraktiv zu machen – all das wird sicherlich noch etwas Zeit erfordern. Diese Zeit haben die Menschen allerdings nicht, die heute mit steigenden Mieten konfrontiert sind. Deshalb wollen wir mit der Mietpreisbremse so schnell wie möglich helfen.

Zugleich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Mietpreisbremse auf fünf Jahre befristet ist. Wir gewinnen dadurch Zeit, den Wohnungsmarkt zu entspannen. Es ist sehr wohl so, dass die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt in sehr unterschiedlichen Kurven verläuft. Es ist noch nicht so viele Jahre her, dass wir etwa in Berlin und in vielen anderen Ballungszentren eben nicht Mietpreissprünge hatten, wie das heute der Fall ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Lage in einigen Jahren wieder beruhigt. Dazu wollen wir mit der Mietpreisbremse einen Beitrag leisten.

Die Mietpreisbremse ist wichtig, aber ebenso wichtig ist der Neubau von Wohnungen. Auch das will ich klipp und klar sagen: Mit der Mietpreisbremse verfolgen wir nicht das Ziel, mehr Wohnraum zu schaffen. Wir verfolgen das Ziel, dass Wohnraum bezahlbar bleibt, und zwar für alle Einkommensgruppen.

Deshalb soll auch der Neubau gefördert werden. Die Mietpreisbremse ist so ausgestaltet, dass sie Investitionssicherheit für diejenigen schafft, die neue Wohnungen bauen und deshalb von der Mietpreisbremse ausgenommen sind. Das ist wichtig, um diese Investitionen am Laufen zu halten.

Im Übrigen empfehle ich einen Blick auf die durchschnittlichen Quadratmeterkosten bei Neubauten in Ballungszentren, also dort, wo es bereits eine angespannte Wohnlage gibt. Wenn man schaut, wie viel Miete ein Quadratmeter Wohnraum kostet, stellt man fest, dass es in Berlin mehr als 12 Euro sind. Das betrifft im Übrigen dann Einkommensgruppen, bei denen ich nicht unbedingt der Auffassung bin, dass sie des Schutzes der Mietpreisbremse bedürfen. Auch deshalb ist es richtig, die Neubauten von der Mietpreisbremse auszunehmen.

(C) Meine Damen und Herren, wir wollen keine unnötige Bürokratie schaffen. Deshalb soll die Mietpreisbremse nur dort gelten, wo sie gebraucht wird, eben in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Es ist bedauerlicherweise in den meisten Regionen in Deutschland allerdings so, dass es gar keine Probleme mit der Entwicklung der Mieten gibt, weil die demografische Entwicklung nun einmal so ist, wie sie ist. Deshalb beschränkt sich das Problem auf die Ballungsräume. Wir brauchen darüber hinaus keine Mietpreisbremse. Die Länder sollen selber beurteilen, wo die Voraussetzungen für eine Mietpreisbremse vorliegen und wo nicht.

Sehr geehrter Herr Markov, ich war hier auch einmal auf der anderen Seite und habe in der Regel dem Bund vorgehalten, dass er sich in Dinge einmischt, von denen er nichts versteht und die die Länder besser selbst regeln sollten. Dass ich als Vertreter der Bundesregierung hierher zurückkomme, um dafür kritisiert zu werden, dass ich den Ländern mehr Spielraum einräume, hätte ich nicht erwartet. Aber wir werden das bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigen.

(Heiterkeit)

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Bundesrecht bestimmen wir die Indikatoren, wann eine Mietpreisbremse rechtlich zulässig ist. Wir haben den Spielraum so formuliert, dass man auf unterschiedliche Marktsituationen reagieren kann. Das tun die Länder, und ich bin mir sehr sicher, dass das nichts mit parteipolitischen Grenzen zu tun hat, sondern dass es letztlich darum geht, die Wohnsituation von vielen Tausend Menschen zu verbessern. Das ist unser aller Anliegen.

Ich weiß auch, dass einige Länder – das haben sie uns mitgeteilt – bereits in den Startblöcken stehen und die notwendigen Rechtsverordnungen vorbereiten. Das ist, wie ich finde, ein gutes Signal dafür, dass, wenn das Gesetz vorliegt – wir hoffen, dass das innerhalb der ersten Hälfte des nächsten Jahres der Fall sein wird –, die Umsetzung zügig über die Bühne gehen kann.

Das ist – auch das will ich sagen – der Grund dafür, warum wir einige Vorschläge aus den Reihen der Länder, die wir durchaus als sinnvoll erachten, etwa das Recht der Modernisierung oder das altersgerechte Wohnen, nicht mehr in dieses Gesetzgebungsvorhaben aufnehmen wollen. Aber wir wollen das nur aufschieben. Wir werden uns in einer zweiten Tranche, einer zweiten Mietrechtsnovelle, mit diesen Fragen, die auch von Ihnen aufgeworfen worden sind, befassen. Ich denke, dass es sinnvoll ist, darüber nicht in diesem Gesetzgebungsvorhaben zu diskutieren, sondern es in einem zweiten Gesetzgebungsverfahren, das wir planen, auf den Weg zu bringen, sobald die Mietpreisbremse unter Dach und Fach ist.

Meine Damen und Herren, weil viele Tausend Mieterinnen und Mieter schon lange darauf warten, dass ihnen geholfen wird, bitte ich Sie um Unterstützung des Gesetzentwurfs. – Vielen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**
Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschuss-empfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit. *)

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir nun zunächst ab über Ziffer 16 Satz 1 und 4. – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 16 Satz 2 und 3! – Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

(B) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (**Elektromobilitätsgesetz** – EmoG) (Drucksache 436/14)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Lemke (Rheinland-Pfalz) vor.

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Nutzung alternativer Antriebskonzepte und hier besonders der Elektromobilität ist ein wichtiger Baustein für eine zukunftsfähige, umweltverträgliche, effiziente und wirtschaftliche Mobilität und hat hohe Bedeutung für die deutsche Fahrzeugindustrie.

Gerade die Elektromobilität kann mit ihrer Effizienz durch den wesentlich höheren Wirkungsgrad von Elektromotoren den Energiebedarf im Verkehrsbereich deutlich reduzieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, regenerativ erzeugten Strom einzusetzen, der den Primärenergiebedarf deutlich redu-

ziert. Dies sorgt auch für eine verringerte Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger.

Die deutschen Automobilhersteller haben in den vergangenen Monaten zahlreiche neue Elektrofahrzeuge auf den Markt gebracht. Nach Branchenangaben werden bis Jahresende 17 Serienmodelle aus deutscher Produktion auf dem Markt sein, 2015 sollen 12 hinzukommen. Die Elektromobilität entwickelt sich damit weiter zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der deutschen Automobilindustrie.

Wir müssen Interesse daran haben, dass der bisherige komparative Wissens-, Entwicklungs- und Qualitätsvorteil unserer Automobilindustrie in der Zukunft nicht verlorenght. Deshalb muss uns und damit auch der Bundesregierung das Hochlaufen dieser neuen Technologien am Herzen liegen. Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge will sie ja Anreize für den Einsatz der Elektromobilität setzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt in erster Linie darauf ab, den Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge mit zusätzlichen Anreizen im Rahmen einer Bevorrechtigung im Verkehrsraum zu unterstützen. Wenn die Bundesregierung es mit ihrem Bekenntnis zu 1 Million Elektrofahrzeugen auf den deutschen Straßen bis 2020 ernst meint und Deutschland zum Leitmarkt auf dem Gebiet der Elektromobilität entwickelt werden soll, kann dies aber nur einer von vielen notwendigen Schritten in die richtige Richtung sein.

Immer noch sind die bislang gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor höheren Anschaffungskosten ein Hemmschuh. Diese lassen sich über niedrigere Betriebskosten nicht vollständig kompensieren. Ich halte es deswegen für erforderlich, dass sich die Bundesregierung für die Förderung der Elektromobilität viel stärker als bisher einsetzt und kurzfristig Vorschläge unterbreitet, wie effektiv Anreize geschaffen und bestehende Hindernisse für die Anschaffung solcher Fahrzeuge bei der Wirtschaft und bei Privathaushalten abgebaut werden können.

Eine Chance für die E-Mobilität sehe ich insbesondere bei Firmenwagen und gewerblichen Fahrzeugflotten. So weist beispielsweise das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung in einer Studie zu Marktszenarien für Elektrofahrzeuge auf das erhebliche Potenzial von Anreizen für rein gewerbliche Flotten hin, die rund 30 Prozent des Neuwagenmarktes ausmachen. Branchenzahlen sprechen hier sogar von einem Anteil der Firmenwagen von über 60 Prozent.

Maßnahmen wie die Einführung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten, eine Pauschalsubvention oder das Angebot zinsgünstiger Kredite könnten den Markthochlauf beschleunigen. Dabei kann eine vergleichsweise überschaubare finanzielle Förderung, etwa durch Sonderabschreibungen bei gewerblichen Flotten, ein deutliches Marktwachstumssignal setzen. Die Bundesregierung sollte daher prüfen, wie über Sonderabschreibungen für gewerbliche Elektrofahrzeuge – eine Sonder-AfA – zeitnah Anreize für

*) Siehe aber Seite 362 B, C

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

- (A) die Anschaffung von Elektrofahrzeugen geschaffen werden können.

Bedenken Sie, meine Damen und Herren: Die Markteinführung im gewerblichen Bereich hat in wenigen Jahren auch eine verstärkte Verfügbarkeit dann privat genutzter Gebrauchtfahrzeuge zur Folge. Es ist somit von großer Bedeutung, dass wir gerade für gewerbliche Nutzer heute Anreize schaffen. Kaufentscheidungen, die in den Unternehmen heute getroffen werden, prägen den Fahrzeugbestand auf unseren Straßen für das kommende Jahrzehnt. Sie sind häufig Vorbild.

Die technologische Entwicklung im Bereich der Elektromobilität ist sehr dynamisch. Insbesondere sinken die Kosten der Speicherbatterien kontinuierlich. Alleine die Kosten für Lithium-Ionen-Batterien werden laut einer Analyse der UBS bis 2020 um 50 Prozent sinken – sogar noch früher, verlautet es aus den Branchen. Um diesen Anreiz des Einsatzes von Fahrzeugen mit größerer rein elektrischer Reichweite zu verstärken, sollten die Anforderungen für die Bevorrechtigung von Plug-in-Hybriden bei Neuzulassungen ab dem Jahr 2020 etwas angehoben werden.

Lassen Sie mich noch darauf hinweisen, dass der Ausbau der Elektromobilität nur ein Teil eines notwendigen wirtschafts- und verkehrspolitischen Gesamtkonzepts darstellen kann und dass gleichzeitig andere Verkehrsträger – Bahn, ÖPNV, Fahrräder, neue ökologisch und ökonomisch sinnvolle Fahrzeugnutzungskonzepte wie Carsharing – gestärkt werden müssen. Nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und durch die intelligente Verknüpfung aller Verkehrsträger – Stichwort „Intermodalität 2“ – kann die Nachhaltigkeit des Verkehrssektors signifikant und kostengünstig gestärkt werden.

- (B) Die Förderung eines zukunftsfähigen Verkehrssektors ist besonders für eine weiterhin gute internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Fahrzeugindustrie von entscheidender Bedeutung. Darauf wollen wir gerne hinwirken. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Förderung eines zukunftsfähigen Verkehrssektors ist besonders für eine weiterhin gute internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Fahrzeugindustrie von entscheidender Bedeutung. Darauf wollen wir gerne hinwirken. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Bär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur).

Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, heute auch im Namen des mitfederführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einige Worte zum Entwurf des Elektromobilitätsgesetzes sagen zu dürfen.

Für die Bundesregierung steht die Elektromobilität nach wie vor oben auf der Agenda. Wir halten an unseren Zielen fest, bis zum Jahr 2020 1 Million Elektrofahrzeuge auf deutsche Straßen zu bringen und Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter für

Elektromobilität zu machen. Mit dem Elektromobilitätsgesetz schaffen wir eine gesetzliche Grundlage, um auf dem Weg dahin ein weiteres Stück voranzukommen. (C)

Angesichts des aktuellen Bestandes von rund 25 000 rein elektrischen beziehungsweise extern aufladbaren Fahrzeugen sind in Sachen Elektromobilität gegenüber den Vorjahren schon deutliche Lichtblicke am Markt zu verzeichnen. Die relative Entwicklung der Neuzulassungen ist sehr ermutigend; denn aus dem aktuellen Bestand sind allein in den ersten zehn Monaten des Jahres 2014 knapp 11 000 Fahrzeuge neu zugelassen worden. Prozentual hat sich damit der Gesamtbestand um 60 Prozent erhöht.

Die Marktvorbereitungsphase der E-Mobilität ist abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Markthochlaufphase unterstützen.

Wir wollen vor allem die Attraktivität für die Nutzer steigern, indem wir dieser Technologie Privilegien im alltäglichen Straßenverkehr einräumen. Wir setzen so den Handlungsrahmen für die Länder und Kommunen, Bevorrechtigungen für Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr einzuführen. Sie sollen künftig entscheiden, wie Elektroautos konkret begünstigt werden, beispielsweise durch Reservierung von Parkplätzen, durch die Ermäßigung oder sogar Befreiung von Parkgebühren, durch die Berechtigung zur Benutzung von Sonderspuren oder durch Ausnahmen von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen, die etwa zum Lärmschutz oder zur Luftreinhaltung eingerichtet wurden.

Der Bund hat schon einige Erfahrungen – auch in Zusammenarbeit mit den Ländern – gesammelt. Unsere Modellregionen und überregionalen Schaufenster haben gezeigt, dass die Bundesländer und die Kommunen großes Interesse daran haben, dass solche Privilegien eingeräumt werden. (D)

Gleichzeitig brauchen sie Planungs- und Rechtssicherheit. Diese werden sie mit dem Gesetz erhalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Ermächtigungsgrundlagen für die Möglichkeit der Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Straßenverkehr geschaffen. Außerdem wird zur besseren Überwachung und Kontrolle die Rechtsgrundlage für eine Kennzeichnung dieser Fahrzeuge eingeführt.

Die im Gesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen werden durch eine noch kommende Verordnung – Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr – und eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift näher ausgestaltet. Die geplante Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften benötigt die Zustimmung des Bundesrates. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

Das Gesetz definiert, welche Fahrzeuge von den Bevorrechtigungen Gebrauch machen dürfen. Dies sind neben reinen Batterieelektrofahrzeugen Brennstoffzellenfahrzeuge. Auch Plug-in-Hybride sollen nach dem Gesetzentwurf privilegiert werden, da

Parl. Staatssekretärin Dorothee Bär

(A) diese Fahrzeuge bei der zunehmenden Elektrifizierung der Antriebe die zentrale Rolle spielen.

Gleichzeitig wollen wir mit unserem Gesetzentwurf sicherstellen, dass die Fahrzeuge einen tatsächlichen Umweltvorteil aufweisen; das ist ja der eigentliche Grund für Bevorrechtungen im Straßenverkehr. Deswegen haben wir für die von außen aufladbaren Hybridfahrzeuge bestimmte Umweltkriterien eingeführt. Sie dürfen nur dann die Privilegierungen nutzen und eine entsprechende Kennzeichnung erhalten, wenn ihr CO₂-Ausstoß höchstens 50 Gramm pro Kilometer beträgt oder wenn sie mindestens eine rein elektrische Reichweite von 40 Kilometern vorweisen können. Bis zum Jahr 2018 haben wir eine Übergangsvorschrift, nach der eine Mindestreichweite von 30 Kilometern ausreichend ist.

Das zusätzliche Reichweitenkriterium ist sinnvoll, da dadurch auch Plug-in-Hybride der Mittel- und Oberklasse, Transportfahrzeuge und leichte Lkw in die Privilegierung einbezogen werden. Davon können vor allem viele kleine und mittlere Unternehmen profitieren, die Elektrofahrzeuge nutzen. Gleichzeitig haben wir den Grenzwert für die Reichweite so gewählt, dass der weit überwiegende Teil der Fahrten elektrisch zurückgelegt werden kann. Damit haben diese Fahrzeuge in der Praxis einen erheblichen Umweltvorteil.

(B) Zur Art und Weise der Kennzeichnung von Elektrofahrzeugen sieht das Elektromobilitätsgesetz lediglich eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass einer Verordnung vor. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt dann in der bereits erwähnten StVO-Änderungsverordnung.

Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Kennzeichnung mittels eines besonderen amtlichen Kennzeichens, des sogenannten E-Kennzeichens, erfolgt. Dieses soll an der Vorderseite und an der Heckseite angebracht werden, damit für die Ordnungskräfte und andere Verkehrsteilnehmer auf den ersten Blick deutlich wird, dass ein bestimmtes Fahrzeug – ein Elektrofahrzeug – eine bestimmte Privilegierung in Anspruch nehmen darf.

Wir glauben, dass dies auch zu höherer Akzeptanz in der Bevölkerung führt.

Ausländische Kraftfahrzeuge werden bei Bedarf mit einer Plakette gekennzeichnet.

Ein weiterer Punkt, über den schon sehr heftig diskutiert wurde, betrifft die Möglichkeit der Freigabe von Busspuren für Elektrofahrzeuge. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Entscheidung, Busspuren für Elektrofahrzeuge freizugeben, durch die zuständigen Behörden vor Ort erfolgt. Mit dem Gesetz wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen geschaffen, wodurch sichergestellt ist, dass Busspuren nur geöffnet werden, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

(C) Die Bundesregierung wird auf der Grundlage des Elektromobilitätsgesetzes eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Darin werden wir explizit festschreiben, dass die Öffnung von Busspuren nur dann erfolgen darf, wenn der Linienverkehr dadurch nicht extrem gestört wird. Der sichere und flüssige allgemeine Verkehrsablauf muss gewährleistet sein.

Wir erweitern mit unserer Gesetzgebung den Handlungsrahmen. Ob und wie er ausgefüllt wird, welche Bevorrechtungen eingeführt werden, entscheiden sinnvollerweise die zuständigen Behörden vor Ort.

Auf Grund der Erfahrungen, die wir in den Schaulinien und Modellregionen gemacht haben, können wir Hilfestellung leisten. Unser Ministerium wird die Kommunen bei ihren Entscheidungsprozessen gern unterstützen.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt zur Förderung der Elektromobilität. Wir räumen ihr sehr hohe Priorität ein. Sie ist für uns der Schlüssel zur Erschließung erneuerbarer Energien für den Verkehrssektor und für die Erreichung unserer gemeinsamen Klimaschutz- und Energiesparziele. Deswegen plant die Bundesregierung, zeitnah weitere für die Förderung der Elektromobilität notwendige gesetzliche Regelungen und Anreize zu schaffen.

(D) Sinnvoll wäre es aus meiner Sicht, die Förderung des gewerblichen Einsatzes von Elektrofahrzeugen zu beschließen. Hierzu findet zunächst ein Diskussionsprozess statt, damit sichergestellt ist, dass die effektivsten Maßnahmen gemeinsam ausgewählt werden.

Daneben sind wir alle gefordert. Ich darf Sie dazu aufrufen, die sogenannte Beschaffungsmotivinitiative fortzuführen und zu intensivieren. Vielleicht können Sie, die Vertreter der Länder, sich bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen für einen möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen einsetzen, damit nicht nur mein Minister mit seinem E-Mobil durch Berlin fährt, sondern sein Beispiel Schule macht.

(Winfried Hermann [Baden-Württemberg]: Wir auch!)

Elektromobilität ist ein entscheidender Innovationstreiber, der erhebliche Wertschöpfungspotenziale für Deutschland mit sich bringt. Jeder Schritt, Elektromobilität für die Nutzer attraktiver zu machen, ist ein Schritt in eine nachhaltigere automobilen Zukunft. – Ich danke Ihnen sehr herzlich.

Im Bundestag wird man nach der ersten Rede im Hohen Haus beglückwünscht. Ich bin gespannt, was der Bundesrat für mich bereithält. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Vielen Dank, Frau Parlamentarische Staatssekretärin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wir sind übereingekommen, über die Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abzustimmen.

Wir beginnen mit Ziffer 1 Buchstabe a, mit dem zugleich über die wortgleiche Ziffer 3 entschieden wird. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Buchstabe b, bei dessen Annahme Ziffer 5 entfällt! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Bitte Handzeichen zu Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Buchstabe e, mit dem zugleich über Ziffer 8 entschieden wird! – Mehrheit.

Buchstabe f, bei dessen Annahme die Ziffern 9 und 10 entfallen! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Buchstabe g! – Mehrheit.

Buchstabe h, bei dessen Annahme Ziffer 12 entfällt! – Minderheit.

Wir stimmen über Ziffer 12 ab. – Mehrheit.

Buchstabe i! – Mehrheit.

Nun Buchstabe k, mit dem zugleich über Ziffer 6 entschieden wird! – Mehrheit.

Buchstabe l, bei dessen Annahme Ziffern 13 und 14 entfallen! – Mehrheit.

(B) Ziffern 13 und 14 entfallen.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, mache ich darauf aufmerksam, dass ich eine Bitte des Freistaates Sachsen vorliegen habe, bei **Tagesordnungspunkt 31** – Mietrechtsnovellierungsgesetz – die Abstimmung über **Ziffer 9*** zu wiederholen. Das ist nur möglich, wenn hiergegen kein Widerspruch eingelegt wird. Legt jemand gegen den Wunsch Sachsens Widerspruch ein? – Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir noch einmal über Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen zum Mietrechtsnovellie-

rungsgesetz – Tagesordnungspunkt 31 – ab. Wer stimmt Ziffer 9 zu? – 33 Stimmen; Minderheit. (C)

Wir hatten die Mehrheit festgestellt; wir korrigieren das. Danke für die Intervention!

Punkt 43:

Verordnung zur **Anpassung luftrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt** an die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Drucksache 429/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Jetzt alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wer stimmt der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, zu? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 49** auf:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 548/14) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein hat gebeten, sofort über den Benennungsvorschlag zu entscheiden. Wer stimmt der sofortigen Sachentscheidung zu? – Mehrheit.

Dann frage ich, wer dem **Benennungsvorschlag** zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 28. November 2014, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.39 Uhr)

*) Siehe Seite 359 A

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 926. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsidentin **Christine Lieberknecht**
(Thüringen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Thüringen begrüßt ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der **Opferrente** und der Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Insbesondere beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sieht Thüringen aber nach wie vor Handlungs- und Änderungsbedarf.

Die Opferrente sollte zu einer echten und uneingeschränkten Entschädigungsregelung für in der DDR erlittenes Unrecht weiterentwickelt werden und dementsprechend die Bedürftigkeitsprüfung entfallen.

Weiterhin sehen wir Ergänzungsbedarf bezüglich der von den Entschädigungsgesetzen erfassten Opfergruppen. So sollte geprüft werden, ob zum Beispiel verfolgte Schüler und Zwangsausgesiedelte in den Anwendungsbereich aufgenommen werden können.

Da es sich hierbei um einen längeren Diskussionsprozess handelt und Thüringen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verzögern will, wurden keine diesbezüglichen Änderungsanträge gestellt.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass diese von Thüringen wiederholt vorgebrachten Forderungen weiterverfolgt werden.

Anlage 2**Umdruck 9/2014**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 927. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 3**

Gesetz zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen und deren Kontrollen in der **Gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 464/14)

Punkt 16

Gesetz zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die **Hinterlegung der historischen Archive** der Organe **beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz** (Drucksache 478/14)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Costa Rica** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 479/14)

Punkt 18

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Norwegen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und über **gegenseitige Amtshilfe** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls (Drucksache 480/14)

Punkt 19

Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Georgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 481/14)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur **Teilauflösung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“** und zur Änderung der Aufbauhilferordnung (Drucksache 465/14)

Punkt 6

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015) (Drucksache 467/14)

Punkt 7

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** (Drucksache 468/14)

Punkt 9

Gesetz zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (Drucksache 470/14)

(C)

(D)

(A)

Punkt 10

Gesetz zur Erleichterung der Umsetzung der **Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg** sowie zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes (Drucksache 472/14)

Punkt 11

Zwölftes Gesetz zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 473/14)

Punkt 12

Gesetz zur **Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 474/14)

Punkt 13

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 475/14)

Punkt 14

Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes** (Drucksache 476/14)

Punkt 15

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015**) (Drucksache 477/14)

(B)

Punkt 20

Gesetz zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 482/14)

Punkt 21

a) Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum **AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 483/14)

b) Gesetz zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (**Internes Abkommen**) (Drucksache 484/14)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbeamtengesetzes** und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 433/14, Drucksache 433/1/14)

Punkt 32

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Fahrpersonalgesetzes** (Drucksache 435/14, Drucksache 435/1/14)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur **Durchsetzung des Verbraucherschutzes** (Drucksache 434/14)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die **zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten**, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden (Drucksache 437/14)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum **Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** (Drucksache 438/14)

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (**Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto**) (Drucksache 439/14)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz **Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen** – Euromed-ISR-LuftverkAbkG) (Drucksache 440/14)

(C)

(D)

(A)

V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 38

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2012 (Drucksache 414/14)

VI.

Zu der Vorlage die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 39

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine **Standard-Mehrwertsteuererklärung** COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13 (Drucksache 735/13, zu Drucksache 735/13, Drucksache 501/14)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Siebte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 410/14)

Punkt 41

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2013 (Drucksache 425/14)

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der **AZRG-Durchführungsverordnung** (Drucksache 428/14, Drucksache 428/1/14)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 44

Benennung von Beauftragten des Bundesrates für die **Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol** (Drucksache 408/14, Drucksache 408/1/14)

Punkt 45

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppen der Kommission im Rahmen des **Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport** (2014 bis 2017) (Drucksache 445/14, Drucksache 445/1/14)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 453/14)

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Erstens. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hält eine Absenkung der **Mautsätze** für Lastkraftwagen in dem Umfang, wie in dem Gesetz vorgesehen, für europarechtlich nicht geboten.

Zweitens. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg lehnt jede über das gebotene Maß hinausgehende Absenkung der Mautsätze für Lastkraftwagen ab.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder danken Bundesregierung und Bundestag, dass sie die Anregungen des Bundesrates zur Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des sogenannten Wohngruppenschlags in § 38a SGB XI aufgegriffen haben.

Ein wesentlicher Teilaspekt des Änderungsbegehrens ist die Einführung einer Kapazitätsgrenze. Die Länder haben sich bei ihrem Vorschlag zur Definition der Kapazitätsgrenze von einer Zahl von 12 Menschen als Höchstzahl für ein gemeinschaftliches Zusammenleben leiten lassen. Die Zahl 12 ist ein Praxiswert, der zum Beispiel auch in heimrechtlichen Regelungen aufgegriffen/angewendet wird.

Der Gesetzesbeschluss des Bundestages schlägt davon abweichend eine Zahl von 10 Menschen als üblich für ein gemeinschaftliches Zusammenleben vor, ohne diese Abweichung zu begründen.

Die Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob diese unter den bislang üblichen Praxiswerten lie-

(B)

(C)

(D)

- (A) gende Kapazitätsgrenze unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Betriebens einer Wohngruppe auskömmlich ist oder ob sie unverzüglich auf den in der Praxis üblichen Wert von 12 angehoben werden sollte.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die deutschen Länder sind Akteure und Mitgestalter in der Europäischen Union: aus Verantwortung für die europäische Sache, aus Überzeugung und stets im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger.

Unseren Gestaltungsanspruch setzen in Brüssel maßgeblich unsere Vertretungen um. Sie sind dabei keine Lobbyorganisationen, sondern Bestandteile der staatlichen Verwaltungen und damit dem Gemeinwesen verpflichtet. Und das ist auch der Grund dafür, dass sie nicht wie Lobbyisten behandelt werden dürfen.

Es ist diese deutliche Botschaft, die wir heute Richtung Brüssel senden wollen. Daher freut es mich, dass es – nach meinen Informationen – wohl gelingen wird, alle 16 deutschen Länder hinter diesem Antrag zu versammeln.

- (B) Lassen Sie mich klar unterstreichen: Mit der vorgelegten Entschließung lehnen wir keinesfalls die auch im EU-Gesetzgebungsprozess erforderliche **Transparenz** ab. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben einen Anspruch darauf zu erfahren, welchen Einfluss außerhalb des EU-Gesetzgebungsprozesses stehende Interessenvertreter haben. Das ist unbestritten.

Die deutschen Länder stehen aber eben gerade nicht außerhalb des EU-Gesetzgebungsprozesses, sondern sind ein Teil von ihm – und das bereits von Verfassungen wegen, wie Artikel 23 Grundgesetz deutlich macht.

Daher fordern wir folgerichtig die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Transparenzregisters. Und ich freue mich, dass die Bundesregierung diese einmütige Position der deutschen Länder unterstützt.

Mit dem hier formulierten wichtigen Petition unserer föderalen Strukturen richten wir uns erstmalig nicht nur an die Bundesregierung, nicht nur an die Europäische Kommission, sondern auch an das Europäische Parlament. Ich begrüße das ausdrücklich. Denn der Bundesrat zeigt damit sein hohes Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Europäischen Parlament.

Lassen Sie mich an dieser Stelle gleichzeitig die Hoffnung gegenüber der Bundesregierung zum Ausdruck bringen, dass wir in den Fragen, die unser Verhältnis in europäischen Fragen betreffen, zeitnah ein

- nen Schritt vorankommen: beim EUZBLG, bei den Fragen des „inner circle“ oder bei der Frage der Vorlage von Rechtspositionen betroffener Länder beim EuGH. Auch hier würden wir Länder uns eine stärkere Beachtung unserer verfassungsrechtlichen Rolle wünschen.

Die Entschließung kommt sechs Tage nach dem Amtsantritt der neuen Juncker-Kommission. Diese hat dem für die deutschen Länder so wichtigen Thema „Subsidiarität“ sowohl inhaltlich in Präsident Junckers Antrittsrede vom Juli als auch personell durch den neuen Ersten Vizepräsidenten Timmermans große Bedeutung beigemessen.

Unser Verständnis von Subsidiarität ist nicht zu trennen von unserem Selbstverständnis und unserem Gestaltungsanspruch. Diese drei Themen bedingen einander.

Unsere heutige Entschließung zum Transparenzregister soll dazu beitragen, dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament die spezifische Stellung der deutschen Länder besser verstehen. Wir kommen damit einem Auftrag nach, den uns der Souverän durch freie Wahlen gegeben hat – der Staatsbürger, kein Unternehmen, keine NGO und kein Verband!

Deswegen bitte ich zum Abschluss noch einmal um Ihre Zustimmung zu dem hessisch-bayerischen Antrag, dem inzwischen viele andere Länder beigetreten sind. Es wäre ein wichtiges Zeichen, wenn wir ein einmütiges, einstimmiges Signal aller 16 Länder an Kommission und Parlament richten könnten.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin **Cornelia Rundt**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Erfreuliche Erörterungspunkte wie der vorliegende Gesetzentwurf zur besseren **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**, der den zu Pflegenden, ihren Angehörigen und den Unternehmen in Pflegesituationen verlässlichere Regelungen und damit Planungssicherheit bietet, sind nicht die Regel unserer Arbeit. Deshalb dafür meinen ganz herzlichen Dank an Frau Bundesfamilienministerin Schwesig!

Der zur Abstimmung vorgelegte Entwurf stellt eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen im Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz dar. Er verbessert die Situation der pflegenden berufstätigen Angehörigen und damit auch der Pflegebedürftigen heute und in Zukunft erheblich. Er gibt den Beschäftigten dringend benötigte Rechte und Sicherheiten.

Zu meiner ganz persönlichen Freude greift der Entwurf mit diesem Thema inhaltlich einen Vorschlag auf, den Niedersachsen im Rahmen der

(A) GFMK 2013 gemacht hat, nämlich den Rechtsanspruch in akuten Pflegesituationen auf eine Pflegezeit von bis zu 10 Tagen und die Zahlung eines Pflegeunterstützungsgeldes als Lohnersatzleistung über die Pflegekasse.

Der Gesetzentwurf greift die Wünsche und Bedürfnisse vieler Berufstätiger, die ihre Angehörigen pflegen, auf. Gleichzeitig bezieht er aber auch Unternehmen in die gesellschaftliche Aufgabe „Pflege“ ein, indem sie sich den berechtigten Arbeitszeitwünschen der pflegenden Beschäftigten stellen müssen. Insgesamt verbessern die vorliegenden Vorschläge die gesellschaftliche Akzeptanz der familiären Pflege.

Erstmals sind Beschäftigte gemäß § 2 Pflegezeitgesetz bei der Inanspruchnahme solcher Zeiten nicht mehr allein vom Wohlwollen ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abhängig, sondern können einen entsprechenden Anspruch geltend machen. Erstmals müssen Beschäftigte und Betriebe bei der Frage nach entsprechenden Freistellungsansprüchen keine umfassenden juristischen Kenntnisse über mehrere Gesetze, diverse Rechtsprechungen, Tarif- und Arbeitsverträge besitzen. Die Kenntnis dieser einen Norm reicht in Zukunft aus.

Ebenfalls erstmalig können alle Beschäftigten sicher davon ausgehen, dass ihnen in dieser Phase auch Einkommen zufließt.

Aber auch die Unternehmen profitieren. Sie werden von einer bürokratischen Regelung befreit, und im Falle einer Freistellung der Beschäftigten mit Lohnfortzahlung müssen sie die Kosten dafür nicht mehr alleine tragen. In Zukunft teilen sich Beschäftigte und Unternehmen die Lohnersatzleistung in Höhe von 90 Prozent über die gezahlten Beiträge zur Pflegeversicherung.

(B)

Aus diesem Grund greift auch die Argumentation hinsichtlich der angeblichen Mehrbelastungen für Unternehmen nicht. Es ist eher das Gegenteil der Fall. Auch Unternehmen gewinnen in mehrfacher Hinsicht: Beschäftigte fallen bislang in plötzlich auftretenden Pflegesituationen häufig genug im Betrieb aus, durch Krankheit und Krankmeldung. Diese Kosten trug das Unternehmen bisher über Lohnfortzahlung allein. Auch unter diesem Aspekt bieten die jetzt vorliegenden Änderungen für die Betroffenen Rechtssicherheit und Klarheit.

Besonders wichtig ist mir schließlich, dass die Pflegenden durch die jetzt vorgelegten Änderungen eine gesellschaftliche Anerkennung ihrer Leistungen erfahren. Die Lohnersatzleistung und der Anspruch auf die Pflegezeit dokumentieren nichts anderes als die Tatsache, dass die Pflege von Angehörigen im Verhältnis zur beruflichen Tätigkeit voll anerkannt wird. Damit werden die Folgen des demografischen Wandels auch zu einem anerkannten Stück Alltag im Berufsleben.

Für längere Pflegesituationen greifen die ebenfalls vorgelegten Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes. Beschäftigte erhalten danach einen Rechtsanspruch auf eine 24-monatige Teilzeitarbeit. Bislang mussten sich Beschäftigte und Unternehmen im Rah-

(C) men einer Vereinbarung einigen, so dass die Beschäftigten auf das Wohlwollen ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers angewiesen waren.

Einnahmeausfälle aus dieser Teilzeitarbeit können die Beschäftigten in der Phase der Freistellung durch ein zinsloses Darlehen des Bundes zur Hälfte kompensieren. Auch diese Regelung schafft für die zu pflegenden Personen Rechtssicherheit. Durch den jetzt eingeführten Rechtsanspruch gilt auch hier das zur Pflegezeit Gesagte: Das Gesetz wertet die Tätigkeit dieser Menschen auf und verankert ihre Leistung im Erwerbsleben und in der Gesellschaft.

Allerdings kann die Gewährung eines Darlehens in solchen Situationen nur ein Zwischenschritt sein. Sie erleichtert die finanzielle Situation der Pflegenden in der Freistellungsphase, aber sie schränkt deren finanziellen Spielraum später durch Rückzahlungen auch in gleicher Höhe wieder ein.

Damit tragen die Pflegenden – bis auf Ausnahmefälle – im Wesentlichen die Lohnausfälle allein. Da Pflegeaufgaben auch heute noch zu über 70 Prozent von Frauen geleistet werden, sind sie von dieser optimierbaren Konstellation besonders betroffen. Das ist im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit auf Dauer nicht hinzunehmen.

Ich wünsche mir, dass in einem weiteren Schritt übrigens auch entsprechende Regelungen ihren Weg in das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten finden.

Im Ergebnis überwiegen für mich aber deutlich die positiven Effekte des Entwurfs. Er bereitet einen guten Weg in die Zukunft. (D)

Niedersachsen stimmt dem Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarung von Familie, Pflege und Beruf mit den vorgeschlagenen Änderungen im Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz deshalb ausdrücklich zu. Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Entscheidung dem Ziel, die Pflegesituation in den Familien für die zu Pflegenden, ihre Angehörigen, aber auch für die Unternehmen zu verbessern, ein großes Stück näher bringt.

Dass die familiäre Pflege durch die jetzt vorgelegten Änderungen aufgewertet wird, ist nur gerecht. Auch aus diesem Grund sind die vorliegenden Änderungen unverzichtbar.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Steuerhinterziehung ist ein Straftatbestand. Es gibt keinen plausiblen Grund, solche Taten anders zu behandeln als jede andere Straftat auch. Sie müssen gleichermaßen geahndet werden.

(A) Steuerhinterzieher schädigen eben nicht nur unser Gemeinwesen im Allgemeinen, sondern ganz konkret ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger. Das gilt für alle Steuerbetrüger: für die, die Millionen hinterziehen, genauso wie für die sogenannten kleinen Fische, die zum Beispiel falsche Angaben bei den Fahrtkosten machen, um ein paar Euro mehr erstattet zu bekommen. Denn jeder hinterzogene Euro fehlt, um beispielsweise einen Kita-Platz zu schaffen oder einen Studienplatz zu finanzieren. Geschädigt sind also im konkreten Fall vielleicht eine alleinerziehende Mutter, die keine Kinderbetreuung findet, oder ein Abiturient, der nicht wie gewünscht studieren kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf der politischen Entscheidung, an der **Selbstanzeige** im Grundsatz festzuhalten. Das ist aus meiner Sicht nur ein halbherziger Schritt in die richtige Richtung. Alle in dem Gesetzentwurf umgesetzten Verschärfungen bleiben ein Kompromiss.

Bereits im Jahr 2011 sind die mit gleicher Intention im damaligen Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vorgenommenen Anstrengungen ins Leere gelaufen. Die Selbstanzeige ist und bleibt auch nach allen noch so wohlgemeinten Korrekturen ein Gestaltungsinstrument für findige Steuerhinterzieher, wenn ihnen das Entdeckungsrisiko zu groß erscheint.

Die ansteigende Bugwelle bei den neuen Selbstanzeigen in diesem Herbst, die mit Sicherheit auf die zu verhandelnden Verschärfungen zurückzuführen sind, zeigen es in aller Deutlichkeit: Die Kosten, die aus einer Selbstanzeige ab Januar 2015 entstehen können, müssen einer Vielzahl von Steuerhinterziehern so hoch erscheinen, dass sie sich nunmehr wie in Torschlusspanik selbst anzeigen. Das vielfach gelobte Instrument der Selbstanzeige hat diese Steuerhinterzieher bis dato als Rechtsmittel nicht einmal interessiert. Aber wer glaubt, dass mit dem neuen Gesetz Steuerhinterziehung effektiv bekämpft ist, der wird sich eines Besseren belehren lassen müssen. Die Bugwelle der aktuellen Selbstanzeigen wird genauso schnell abflauen, wie sie hochgeschwellt ist. Steuern werden weiter hinterzogen, weil sich nach wie vor eine Gruppe von Menschen klüger vorkommen wird als der Staat und sich mit Hilfe der Selbstanzeige, wie teuer sie auch sei, aus der gesellschaftlichen Verantwortung herauskaufen kann.

Einzig richtiger und gerechter Weg kann nur die Abschaffung der Selbstanzeige sein – keine Ausnahme mehr bei der Strafverfolgung von Steuersündern!

Begründet wird der Erhalt dieses Rechtsinstituts unter anderem mit dem kriminalpolitischen Ansatz „Wiedergutmachung statt Strafe“ aus dem allgemeinen Strafrecht. Im allgemeinen Strafrecht heißt dies aber gerade nicht – wie bei der Selbstanzeige – von vornherein gesetzlich normierter Verzicht auf die Strafverfolgung, sondern Ermessensausübung bei der Ahndung einer Straftat. „Wiedergutmachung statt Strafe“ kann also keine Rechtfertigung für den Fortbestand der Selbstanzeige sein.

(C) Zwar sind die umfangreichen Verschärfungen zur Erlangung der Straffreiheit, wie gesagt, ein Schritt in die richtige Richtung. Aber davon werden in erster Linie Besserverdienende profitieren, im Wesentlichen die kalkulierenden, strategisch handelnden Steuerhinterzieher, diejenigen also, die in diesem Herbst nicht in Torschlusspanik verfallen, sondern ihr Entdeckungsrisiko oder die entstehenden Kosten nach wie vor für gering halten. Das ist dekadent und eigentlich nicht tragbar in einem Rechtsstaat, in dem alle vor dem Gesetz gleich sein sollen.

Zwar wird Straffreiheit zukünftig nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro gewährt – was isoliert betrachtet durchaus ein positives Signal sein kann. Einreihen lässt sich aber auch diese halbierte Betragsgrenze nicht in die Prinzipien des allgemeinen Strafrechts, in denen es zum Beispiel für Diebstähle oder diverse Betrugstatbestände keinerlei derartige „Freibeträge“ gibt. Die strafbefreiende Selbstanzeige ist und bleibt also ein Fremdkörper in unserem Rechtssystem.

Widersprüchlich für die ehrlichen Steuerzahler und Steuerzahlerinnen dürfte auch sein, dass der Staat die strafbefreiende Selbstanzeige zwar zukünftig nur noch bis 25 000 Euro „genehmigt“, ab dieser Summe aber trotzdem für einen Zuschlag von 10 Prozent ohne Ermessen und von Gesetzes wegen auf die Strafverfolgung verzichtet. Das potenziert sich ab 100 000 Euro auf einen Zuschlag von 15 Prozent bis zu 20 Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Million Euro.

(D) Steuersünder, die die Zuschläge neben dem eigentlichen Hinterziehungsbetrag und den anfallenden Zinsen zukünftig für zehn Jahre zahlen können, werden auch weiterhin von der Strafverfolgung ausgenommen, selbst bei dem Vorwurf der schweren Steuerhinterziehung.

Leider fand der Vorschlag Brandenburgs (bisher) keine Berücksichtigung, zumindest oberhalb der Grenze von 1 Million Euro Hinterziehungsbetrag die Strafverfolgung festzuschreiben.

Brandenburg kritisiert, dass die Abgabe einer korrekt ausgefüllten Selbstanzeige ein Recht auf faktische Straffreiheit selbst dann gewährt, wenn Millionenbeträge hinterzogen werden.

Die Selbstanzeige ist ein moderner Ablasshandel und damit vom Grundsatz her unakzeptabel für einen Rechtsstaat.

Ist dies ein richtiges Signal an die ehrlichen Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, ein richtiges Signal Richtung mehr Steuergerechtigkeit und mehr Steuerehrlichkeit? Ganz klar nein! Gerecht ist nur die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige. Ich erneuere deshalb die Forderung Brandenburgs, die strafbefreiende Selbstanzeige komplett abzuschaffen.

Einzig und allein die energische und konsequente – auch staatenübergreifende – Bekämpfung der Steuerflucht und Steuerhinterziehung ist ein gangbarer Weg zu mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit.

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg erklärt zum Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Drucksache 432/14), dass mit dem Antrag zu Artikel 4 Nummer 2d – neu – (§ 8 Absatz 2 EStG) die Rechtsprechung des BFH unter Beibehaltung des Rabattfreibetrags im Gesetz verankert werden soll. Die Streichung des Bewertungsabschlags resultiert daraus, dass dieser bereits in dem vom BFH in § 8 Absatz 2 maßgeblichen „günstigen Preis am Markt“ de facto berücksichtigt und damit nicht erforderlich ist. In den Fällen, in denen nicht der „günstigste Preis am Markt“ zugrunde gelegt wird, sollte der Bewertungsabschlag weiterhin Berücksichtigung finden. Eine materielle Schlechterstellung gegenüber der im Anschluss an die BFH-Rechtsprechung angewandten Verwaltungspraxis ist aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg daher nicht beabsichtigt.

Anlage 9**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bringt die Bundesregierung die notwendigen **Anpassungen des deutschen Steuerrechts** an das EU-Recht auf den Weg. Außerdem werden Steuerrechtsänderungen initiiert, deren Erfordernis beispielsweise aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs resultiert.

Aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung sind weitere Gesetzesänderungen technischer Art notwendig, die von den Ländern im Rahmen der heutigen Stellungnahme aufgegriffen werden. Diese sollten zeitnah gesetzlich umgesetzt werden, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Die Bayerische Staatsregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung diese rein technischen Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützt.

Die Mehrheit der Länder möchte allerdings auch verschiedene im Koalitionsvertrag vereinbarte Projekte bereits im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben gesetzlich realisiert wissen. Hiergegen hat Bayern erhebliche Bedenken. Es handelt sich dabei allesamt um Änderungsanliegen, die einer soliden fachlichen Vorbereitung bedürfen. Dies ist nach Überzeugung der Staatsregierung noch nicht der Fall. Komplexe Sachverhalte eignen sich nicht für gesetzgeberische Schnellschüsse. Es kann nicht im Interesse einer soli-

den Politik sein, punktuell steuerliche Änderungen zu beschließen, die absehbar schwerwiegende und für den Wirtschaftsstandort Deutschland nachteilige Folgen haben werden. (C)

Hinzu kommt, dass darauf verzichtet werden sollte, Vorfestlegungen mit Ausstrahlung auf andere Reformvorhaben zu treffen. Dies gilt umso mehr, wenn im Koalitionsvertrag eine ergebnisoffene Prüfung vereinbart ist.

Die Staatsregierung kann der Forderung der Mehrheit der Länder nicht zustimmen, eine Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Körperschaftsteuerrecht umzusetzen, sofern die Beteiligung nicht mindestens 10 Prozent betragen hat („Streubesitz“). Wie vereinbart sollte dieser Punkt ergebnisoffen im Rahmen der für das nächste Jahr vorgesehenen Reform der Investmentbesteuerung geprüft werden. Erörterungsbedarf besteht in diesem Zusammenhang vor allem auch dahin gehend, welche Ausnahmen für den Wagniskapitalbereich vorzusehen sind.

Nicht unterstützt werden kann das von der Mehrheit der Länder geforderte sofortige Betriebsausgabenabzugsverbot für Zahlungen im Rahmen von hybriden Finanzierungen, die beim Empfänger nach den steuerrechtlichen Regelungen in dessen Ansässigkeitsstaat als Erträge aus Eigenkapital nicht besteuert werden. Hier sollte nach Auffassung Bayerns der Abschluss der Arbeiten an der Initiative der OECD gegen internationale Gewinnverlagerungen (BEPS) abgewartet werden.

Ein besonderes Problem stellt die geforderte Änderung des Umwandlungssteuerrechts zur Einschränkung der Steuerneutralität von Umstrukturierungsmaßnahmen dar, wenn gleichzeitig finanzielle Gegenleistungen gewährt werden. Die vorgeschlagene Regelung weist fachliche Mängel auf, vor allem aber würden im Bereich der mittelständischen Wirtschaft sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen behindert. Hier wird Symbolpolitik zu Lasten des Standorts Deutschland betrieben. (D)

Weitergehend sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig zu gestalten. Die vorgesehene Steuerfreistellung des Förderprogramms „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ allein reicht hierzu nicht aus, zumal CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag ein eigenständiges Regelwerk für Wagniskapital in Aussicht gestellt haben. Aus standort- und konjunkturpolitischer Perspektive ist es erforderlich, zeitnah ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Gleichwohl ist eine gründliche Vorbereitung erforderlich, da eine Reihe komplexer steuer- und europarechtlicher Fragen zu klären sind. Eine Situation wie beim Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen aus dem Jahr 2008, das seine allenfalls geringen Verbesserungen für den deutschen Wagniskapitalmarkt auf Grund beihilferechtlicher Einwände der EU-Kommission nicht einmal entfalten konnte, darf sich nicht wiederholen.

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Heute steht der Entwurf eines Zollkodexanpassungsgesetzes zur Abstimmung. In der Sache versteckt sich hinter diesem sperrigen Titel nichts anderes als das Jahressteuergesetz 2015. Ich will deshalb die heutigen Beratungen zum Anlass nehmen, die aktuelle steuerpolitische Lage kurz in den Blick zu nehmen.

Um es gleich offen anzusprechen: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Steuerpolitik bereitet mir Sorge. Im Frühsommer haben wir das sogenannte Kroatiengesetz verabschiedet. Der Bundesrat monierte damals, dass eine Reihe von notwendigen Korrekturen an Steuergesetzen vom Bund nicht aufgegriffen wurde.

Trotzdem verzichtete der Bundesrat auf die Einbringung der erforderlichen Regelungen, da das Kroatiengesetz wegen der EU-rechtlichen Bedeutung schnell umgesetzt werden musste. Die Bundesregierung wurde im Gegenzug dazu aufgefordert, die von den Ländern für notwendig gehaltenen Nachbesserungen zeitnah zusammenzutragen und in enger Abstimmung mit den Ländern sicherzustellen, dass dafür ein Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2014 abgeschlossen werden kann. Die Bundesregierung hat das nach meiner Erinnerung auch zugesagt.

(B) Eigentlich hätte die Bundesregierung also mit dem **Zollkodexanpassungsgesetz** liefern müssen. Geschehen ist leider nur wenig mit der Folge, dass im Finanzausschuss des Bundesrates mehr als 70 Änderungsanträge zum Gesetzentwurf gestellt wurden. Darunter finden sich viele Anträge, die keinerlei politische Brisanz aufweisen, für das reibungslose Funktionieren der Steuerverwaltung aber wichtig sind.

Besonders deutlich wird dies bei den Anträgen zum erbschaftsteuerlichen Bewertungsrecht. Die Länder wollen mit ihren Anträgen der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, bei der Grundstücksbewertung zumindest Annäherungswerte an den Verkehrswert anzusetzen. Mit der Anpassung ist zudem keine Steuererhöhung verbunden. Es ist also keinerlei Grund ersichtlich, weshalb diese Regelung nicht umgesetzt werden sollte, zumal ein inhaltlicher Bezug weder zur anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer, noch zur aktuellen Grundsteuer-Reformdebatte erkennbar ist.

Hinzu kommt, dass die Formulierungen Anfang 2014 einvernehmlich von einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet wurden. Damals war es ausdrückliche Vorgabe des einladenden Bundesfinanzministeriums, die Formulierungen noch in der 6. Kalenderwoche fertigzustellen, um diese zeitnah dem dortigen Gesetzgebungsreferat zuleiten zu können. Wie kann eine von allgemeinem Konsens

getragene Formulierung einfach so in der Versenkung verschwinden! (C)

Bei diesem Befund drängt sich die Frage auf: Verweigert sich der Bund bei der Steuergesetzgebung den legitimen Interessen der Länder? Eine solche Positionierung hätte Folgen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern müsste dann grundlegend geklärt werden, womöglich im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens.

Klar muss von vornherein sein, dass die Länder die Aufgaben des Bundes bei der Aktualisierung des Steuerrechts nicht übernehmen können. Wir unterstützen den Bund nach Kräften, aber die Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und der notwendigen Fortentwicklung des Steuerrechts kann nur funktionieren, wenn auch der Bund seinen Part verantwortlich wahrnimmt.

Man wird sich deshalb mit Rücksicht auf den zweiten Durchgang genau anschauen müssen, was aus den vielen „technischen“ Anträgen, die voraussichtlich heute eine Mehrheit finden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird. Dabei geht es nicht um die Detailregelungen. Sie mögen im Einzelfall für die Steuerverwaltung verzichtbar sein. Wichtiger ist, ob sich bei einer Gesamtbetrachtung der Eindruck verstärkt, dass sich der Bund den Interessen der Länder an einer effizienten Steuerverwaltung verweigert.

Der Entwurf eines Zollkodexanpassungsgesetzes bedarf aber auch deshalb dringend der Nachbesserung, weil wichtige Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vom Bund zum wiederholten Male nicht aufgegriffen worden sind. Die wichtigsten Baustellen sind im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien fixiert. (D)

Dort wird vor allem der steuerfreie Spitzenausgleich beim Anteilstausch für regelungsbedürftig erklärt. Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die Übertragung von Wirtschaftsgütern zur Aufdeckung stiller Reserven führt. Um wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht zu behindern, gibt es hiervon aber Ausnahmen. Wird ein Betrieb oder eine Beteiligung in ein anderes Unternehmen eingebracht und erhält der Übertragende im Gegenzug Anteile an dem übernehmenden Unternehmen, sind stille Reserven nicht aufzudecken. Dies gilt nach dem Umwandlungssteuergesetz in seiner derzeitigen Fassung auch dann, wenn Wertdifferenzen in bar ausgeglichen werden; das ist der sogenannte Spitzenausgleich.

Es hat sich allerdings in Einzelfällen mit bedeutender Steuerwirkung gezeigt, dass diese Regelung gezielt für Steuergestaltungen ausgenutzt werden kann. Im Extremfall kann die Gegenleistung einer einzigen Aktie dazu führen, dass stille Reserven in Milliardenhöhe steuerfrei „verflüssigt“ werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ausdrücklich vor zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen systemwidrig steuerfrei gestaltet werden können.

(A) Der Entwurf des Zollkodexanpassungsgesetzes enthält ungeachtet dessen keine entsprechende Regelung, so dass auch hier der Bundesrat aktiv werden muss. Die Empfehlung des Finanzausschusses sieht vor, dass monetäre Gegenleistungen grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Ein Spitzenausgleich im geringen Umfang, das heißt bis zu 10 Prozent der Buchwerte, soll dabei allerdings steuerfrei möglich sein.

Dass, wie gelegentlich behauptet wird, die Regelung ein Problem für den Mittelstand sein könnte, leuchtet jedenfalls nicht ein. Mit diesem Argument gibt es vielleicht bei der vorgesehenen 10-Prozent-Bagatellgrenze noch einen gewissen Spielraum. Davon abgesehen besteht aber kein Anlass, Vorgänge, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Vermögensübertragung mit Realisierung stiller Reserven darstellen, von der Besteuerung auszunehmen.

Eine weitere Baustelle bei der Missbrauchsbe- kämpfung sind die grenzüberschreitenden Gestaltungen mit hybriden Finanzinstrumenten. International tätige Unternehmen nutzen häufig solche Konstruktionen, um Betriebsausgaben im In- und Ausland und somit doppelt abzusetzen (sogenannte double dips). Damit verschaffen sie sich unlautere Besteuerungsvorteile im Wettbewerb und schädigen die öffentlichen Haushalte.

Derartigem Missbrauch durch innerstaatliche Maßnahmen entgegenzuwirken ist nicht nur ein Gebot der Steuergerechtigkeit gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen, die solche grenzüberschreitenden Optionen nicht haben, sondern letztlich gegenüber allen Steuerpflichtigen, die unser Gemeinwesen finanzieren.

(B)

Ich bin mir darüber im Klaren, dass dieses Thema gerade wegen seiner Bezüge zum Ausland hoch komplex ist. Und ich sehe auch, dass sich der Bund auf internationaler Ebene bemüht. Ich halte es aber für notwendig, dass wir im nationalen Recht ein Zeichen setzen. Ich unterstütze deshalb die Empfehlung des Finanzausschusses, die vorsieht, dass Aufwand im Inland nur absetzbar ist, soweit er bei dem ausländischen Empfänger in die Steuerbemessungsgrundlage eingeht.

Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Besteuerung von sogenannten Streubesitzanteilen. Durch das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils

(C) vom 20. Oktober 2011 wurde die Steuerfreistellung von Streubesitzdividenden aufgehoben. Die systematisch eigentlich zwingende Folge, auch die Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen zu besteuern, wurde damals allerdings nicht gezogen.

Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren war erkannt worden, dass sich hierdurch unerwünschter steuerlicher Gestaltungsspielraum ergeben kann. Dies kommt auch in einer entsprechenden Protokoll- erklärung zum Ausdruck. Darin wird deutlich gemacht, dass „mit der unterschiedlichen Besteuerung von Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen die bisherige Systematik der Besteuerung von Beteiligungserträgen verlassen wird. Die Folgen sollten daher im Hinblick auf das Gestaltungspotenzial sorgfältig beobachtet werden“.

Zudem hat die Bundesregierung in dieser Protokoll- erklärung zugesichert, im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen erneut ergebnisoffen aufzugreifen und die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Inzwischen hat sich in der Praxis gezeigt, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividendenerträgen zu entsprechenden Anpassungsreaktionen führt. Die Fach- presse hat in vielfältiger Weise auf die Neuregelung reagiert und entsprechende Gestaltungen empfohlen.

(D) Die Neuregelung des Investmentsteuergesetzes ist hingegen ins Stocken geraten. Auf Grund dessen besteht in Bezug auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen nach wie vor dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um weitere unerwünschte Steuerausfälle zu vermeiden. Der Bundesrat sollte daran mit einer entsprechenden Prüfbitte erinnern.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass bei dem vorliegenden Entwurf eines Zollkodexanpassungs- gesetzes noch erheblicher Korrekturbedarf besteht. Gleichzeitig habe ich aber die Hoffnung, dass durch eine konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein für den Bundesrat zustimmungsfähiges Ergebnis erzielt wird.

